

MAV | Mitteilungen

2023 Mai

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

14. Münchener Mietgerichtstag

des MAV und AG München am
26. Juni 2023, Justizpalast, S. 12



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Neues aus der MediationsZentrale · Seite 8 | Digitale Anwaltschaft · Seite 10 | 14. Münchener Mietgerichtstag 2023 · Seite 12 | Gebührenrecht · Seite 14 | Interessante Entscheidungen · Seite 15 | 19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023 · Seite 16 | Buchbesprechungen · Seite 31 |

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

14. Münchener Mietgerichtstag

des MAV und AG München am
26. Juni 2023, Justizpalast, S. 12



www.muenchener-anwaltverein.de



Gebührenrecht → Seite 14

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Themenstammtische	6
Neues aus der MediationsZentrale München Die MZM Schulmediation sucht ab September Förderer!	8

Aktuelles

Aktuelles

DAV gestaltet europaweites Abkommen zum Schutz der Anwaltschaft mit; EU-Parlament: Position zum Geldwäschepaket festgelegt; Ratsposition zur geplanten Geldwäscheverordnung nicht datenschutzkonform?

MAV-Service	9
Digitale Anwaltschaft	10

beA:

BVerfG: Ordnungsgemäß per beA eingereichter Schriftsatz mit überlangem Dateinamen eines Anhangs ist zu berücksichtigen ..

14. Münchener Mietgerichtstag 2023 Programm und Anmeldung	12
---	----



Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2023 → Seite 16

Eröffnung Dauerausstellung im Justizpalast → Seite 28

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider LAG München: Rechtsprechung zur Höhe der Einigungsgebühr bei PKH-Erstreckung auf Mehrwertvergleich	14
Interessante Entscheidungen	15
19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023 Programm und Anmeldung	16
Interessantes	25
Aus Bundesministerium der Justiz	26
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ..	27
Personalia	28
Nützliches und Hilfreiches	29
Verkehrsanwälte Info	29
Neues vom DAV	29

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv –
Fortbildung Mai bis Oktober 2023** → Heftmitte

Buchbesprechungen

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch	31
Jörg Frick, Insider – Erinnerungen eines Steuer – und Wirtschaftsstrafrechtlers	32
Impressum	32
Rolf Mayer, Erinnerungen eines Rechtsanwalts aus sechs Jahrzehnten	33

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm Charlotte Salomon Leben? oder Theater? Lenbachhaus La vie en rose. Brueghel, Monet, Twombly, Museum Brandhorst Göttin, Heldin, Muse, Femme fatale. Frauenbilder und -projektionen des 19. Jahrhunderts in der Sammlung Schack	34
---	-----------

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	37
---------------------------------------	-----------

2023 Mai

Zur Erinnerung – Landtagswahlen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 19. April wurde die neu gestaltete Dauerausstellung „**Willkür im Namen des Deutschen Volkes. Zertrümmerung des Rechtsstaats im Nationalsozialismus: Die Weiße Rose Prozesse im Münchner Justizpalast**“ eröffnet. Sie ist absolut sehenswert und Mo-Do 9-15 Uhr und Fr 9-14 Uhr zu besichtigen. Die Vorträge bei der Eröffnungsfeier widmeten sich – dem Ort entsprechend – vor allem den Personen, die für die Ermordung der Mitglieder der Weißen Rose verantwortlich waren. Deutlich wurde das Bekenntnis der Justiz zu ihrer Verantwortung, aber auch, was noch zu tun ist.

Heute ist – allerdings nicht allen – klar, dass die von den Alliierten angestrebte Entnazifizierung in Justiz und Rechtswissenschaft in Gänze leer lief. Erklärungen liefert seit 1987 Ingo Müller in „**Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz**“ (aktuell in einer Auflage aus dem Jahr 2020 der Edition Tiamat):

(1) Sehr viele Juristen jener Zeit mussten sich aufgrund ihrer Sozialisation und ihrer Überzeugungen nicht überwinden, um die nationalsozialistische Ideologie im (beruflichen) Alltag umzusetzen (S. 392-399).

(2) Zudem bescheinigten sich die Betroffenen gegenseitig ihre ideologische Unbedenklichkeit. Strukturell abgesichert wurde dies unter anderem durch das unermüdliche Wirken von Willi Geiger (*1909). Der hatte 1940 eine durch und durch nationalsozialistisch geprägte Dissertation vorgelegt und war von 1941 bis 1943 als Staatsanwalt für diverse Todesurteile verantwortlich. Von 1950 bis 1961 war er Richter am BGH und von 1951 bis 1977 Richter des BVerfG – obwohl seit 1966 seine Nazi-Vergangenheit öffentlich diskutiert wurde. Das hinderte aber das Who is Who der deutschen Richterschaft und Rechtslehre nicht, ihn zum 65sten (1974) und zum 80sten Geburtstag (1989) mit umfangreichen Festschriften zu ehren. Noch heute ist das Wirken von Geiger nach dem Krieg nur ansatzweise bekannt und aufgearbeitet.

(3) Besonderes Augenmerk widmete Christoph Safferling in seinem Vortrag am 19. April dem Fall „Rehse“. Hans-Joachim Rehse galt am Volksgerichtshof als rechte Hand von Roland Freisler und musste sich 1967/68 vor dem Landgericht Berlin für sieben von 231 von ihm unterzeichnete Todesurteile verantworten. Das LG Berlin verurteilte ihn zu fünf Jahren Zuchthaus. Der BGH hob das Urteil am 30.04.1968 (Az. 5 StR 670/67) auf und verwies, wie vom Generalbundesanwalt beantragt, an das LG Berlin zurück. Die Begründung des Urteils ließ dem LG Berlin allerdings wenig Spielraum bei der Entscheidung: „*LS 1. Der berufsrichterliche Beisitzer des Volksgerichtshofs war nach dem damals geltenden Recht unabhängig, gleichberechtigt, nur dem Gesetz unterworfen und seinem Gewissen verantwortlich. Stimmte er gegen seine richterliche Überzeugung für ein Todesurteil, so konnte er insoweit nur Täter, nicht Gehilfe eines Tötungsverbrechens sein. LS 2. Hinsichtlich der inneren Tatseite folgt daraus, daß eine Bestrafung nur noch möglich ist, wenn er selbst aus niedrigen Beweggründen für die Todesstrafe stimmte.*“ Der BGH revidierte seine Ansicht erst nach der Wende bei der Aufarbeitung der Rechtsprechung in der DDR. Der Bundestag hob die Urteile des Volksgerichtshofes dann im Jahre 1998(!) auf (BGBl. 1998 I 2501).

Die in die Kritik geratenen Juristen der Nazi-Zeit beriefen sich stets auf ihre strikte Gesetzestreue: „*Die Beschränkung auf das positive Recht und die*



Ablehnung jedes überpositiven natürlichen Rechts war die selbstverständliche Arbeitsbasis der Juristengeneration des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts.“ – so Hans Welzel in seinem Beitrag für den Sammelband von Werner Maihofer, Naturrecht oder Rechtspositivismus, 1962, S. 322. Die Person des eben zitierten Hans Welzel beleuchtet noch ein anderes Problem der Rechtswissenschaft nach 1949. Während die Opfer der Nazi-Zeit ihre Lehrstühle verloren hatten, kehrten die

Gestalter der nationalsozialistischen Rechtsordnung in die Universitäten zurück und „*prägten die herrschende Meinung in den fünfziger Jahren wie schon in den Dreißigern und Vierzigern. Die für die juristische Praxis so bedeutsamen Gesetzeskommentare erschienen, als habe sich nichts geändert, von denselben Autoren bearbeitet, in Neuauflage*“, Ingo Müller, a.a.O. S. 300 ff. mit einer Vielzahl weiterer Namen.

Die Umbenennung einiger Titel im C. H. Beck Verlag hat das Problem nicht gelöst. Die Rechtspositivismus-Diskussion ist weltweit im vollen Gange: in Israel bzgl. Gewaltenteilung, in Polen und den USA bei der Besetzung der Verfassungsgerichte, aber auch bei uns, wenn sich Grünen-Politiker am Hambacher Forst oder zu hessischen Autobahnausbauten äußern. Und steht nicht das BVerfG wegen seiner „politischen Rechtsprechung“ unter Dauerbeschuss? so z. B. Bernd Rütters, Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat, 2014.

Das ideologische Kontinuum lässt sich auch außerhalb des Rechts zeigen, so etwa am Piffraeder-Relief in Bozen: Die Frontseite des Gebäudes der Finanzämter (ehemals Haus der faschistischen Partei) am vielbefahrenen Corso Italia wird von einem Relief aus Travertinstein mit 36 Metern Breite und 5,5 Metern Höhe dominiert. Das Relief rühmt Faschismus, italienischen Nationalismus und enthält den Leitspruch der faschistischen Bewegung „*credere, obbedire, combattere*“ („glauben, gehorchen, kämpfen“). Es wurde 1957, Jahre nach dem Tod des Bildhauers, unter Protesten fertig gestellt, lesenswert [https://de.wikipedia.org/wiki/Casa_Littoria_\(Bozen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Casa_Littoria_(Bozen)) aber auch <https://schuetzen.com/2016/05/01/das-staatliche-finanzamt-in-bozen/> und https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Piffraeder. Erst 2017 wurde das Relief „historisiert“, die gesamte Länge überspannt nun der Satz: „Niemand hat das Recht zu gehorchen.“ Der Satz wird Hannah Arendt zugeschrieben, auch wenn er wohl so nicht von ihr stammt, dazu <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/arendt-zitat-gehorschen-101.html>, <https://dpa-factchecking.com/austria/210311-99-778787/>.

Am 19. April waren sich alle einig: Es muss weiter aufgearbeitet werden, damit Juristen nicht nochmals zu Vertretern des Unrechts werden. Aber wir müssen auch offenlegen: welche Strukturen, welche persönlichen Überzeugungen, welche Netzwerke ermöglichten den Nationalsozialisten die Ergreifung und Ausübung der Macht – und sind heute noch vorhanden? Wo werden sie heute noch offen oder in Hinterzimmern gelebt? Die Aufarbeitung der Vergangenheit zwingt uns dazu, Entwicklungslinien bis in die Gegenwart oder neue Fehlentwicklungen aufzudecken und zu benennen. Viele politische Bagatellen wurden skandalisiert, viele Skandale unter den Teppich gekehrt. Am 8. Oktober ist Landtagswahl. Fragen wir nach! Geben wir Feedback!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Aus dem Labyrinth

Die Pfade des Alltags sind verschlungen, die Gegenwart meist nicht so klar, übersichtlich und strukturiert organisiert und geordnet, wie man sie gern hätte, ach und seufz, „*wann wird es endlich wieder so, wie es nie war?*“ (Anmerkung: der Film, den ich noch nicht gesehen habe, läuft wahrscheinlich auch im Mai noch in den Kinos, das Buch fand ich großartig und kann es nur empfehlen). Weil der Mai sprichwörtlich alles neu macht, er das erfahrungsgemäß zwar im Ergebnis gut, aber nicht allein tun wird, kommt Arbeit auf uns zu. Nachdem wir in Kürze und überhaupt und sowieso zurück in die Zukunft müssen, gönnen wir uns heute also gemeinsam im „Schreibtisch“ einfach einen Rückblick mit Anregungen für Auszeiten und – im Ausklang – sogar mit einer kleinen Prise Nostalgie.

Bestimmte Teile der Vergangenheit sind nicht nur nicht schön, sie sind schrecklich. Wir dürfen sie trotzdem aus der Erinnerung nicht ausklammern, weil wir nur so darauf hinwirken können, dass sich Ähnliches zukünftig nicht wiederholt. Die „Topographie des Terrors“ kann und darf nicht einfach untergepflügt werden, die Erinnerung braucht auch Orte. Anlässlich der **Neueröffnung der Gedenkstätte für die Weiße Rose im Münchner Justizpalast** habe ich an der beeindruckenden Eröffnungsveranstaltung teilgenommen. Es gab zwei großartige Vorträge zum damaligen Prozessgeschehen und zur nicht immer, eigentlich nur selten rühmlichen Rolle der Nachkriegsjustiz bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts, insbesondere des von der Justiz begangenen Unrechts. Eine sehr anregende Podiumsdiskussion (unter den Teilnehmern unter anderem Justizminister Georg Eisenreich, dessen Rede am Anfang der Veranstaltung ich leider versäumt habe), folgte. Die neugestaltete Ausstellung werde ich mir noch in Ruhe und intensiv ansehen (und danach überlegen, ob wir auch eine Führung organisieren oder der Einzelbesuch vorzuziehen ist) und lege den Besuch auch ihnen ans Herz, fahren sie beim nächsten Gang in den Justizpalast einfach in den zweiten Stock. Nach meiner mehr als knappen Stippvisite im Anschluss an die Veranstaltung kann ich schon sagen, dass beide Funktionen – würdiges Gedenken an die Opfer und eine Aufarbeitung der Zusammenhänge, die eigenes Denken anstößt und den Horizont erweitert – außerordentlich gelungen umgesetzt sind.

Auch in dunklen Zeiten gibt es Kunst und Schönes. Wenn Sie noch bis in den August hinein – am Königsplatz vorbeikommen (**noch besser nehmen Sie gleich an unserer Führung im Mai Teil, siehe Kulturprogramm Seite 34**), besuchen Sie im Lehnbachhaus unbedingt „**Leben? oder Theater?**“, **den geretteten Bilderzyklus der Künstlerin Charlotte Salomon**, die im Dritten Reich als Jüdin verfolgt und schließlich in Auschwitz ermordet wurde. Ihr 1940 im südfranzösischen Exil entstandener und erhalten gebliebener Bilderzyklus inszeniert ihr Leben als Jugendliche und junge Frau als Musikspiel. Aus der Formulierung der Ausstellungankündigung: „... sondern gibt gleichzeitig auf einzigartige Weise Aufschluss über Salomons wendungsreiches und selbstbestimmtes Leben. Es besticht durch die Vielfalt von Salomons Bildern sowie durch die reichen Bezüge zu Kunst, Film, Musik und Philosophie ihrer Zeit.“ Ich habe den Zyklus schon bei früheren Ausstellungen in Frankfurt und Salzburg gesehen, er ist wirklich einzigartig, beeindruckend und bereichernd und das Erlebnis wird durch eine Führung sicherlich noch gesteigert.

Bei unseren **Buchbesprechungen** finden sich in diesem Heft zwei autobiografische Werke von Kollegen, auf deren Lektüre unser Kollege Prof. Benno Heussen Lust macht. Seine Formulierung von der Altersanarchie werde ich mir merken! (Auch die Fachbuchseite kommt natürlich bei den Besprechungen nicht zu kurz, dafür sorgt



Kollegin Elsdörfer – **beiden Rezensenten darf ich an dieser Stelle gemeinsam mit den sonstigen Autoren und Einsendern des Heftes ein herzliches Danke sagen**).

Ganz nostalgisch wird mir ums Herz, wenn ich an unseren **Neujahrsempfang 2020** und den Auftritt von **Claudia Ott** zurückdenke, eine stimmungsvolle und

wunderbare Reise in **die Welt von 1001 Nacht** (und eine vielschichtige und kluge Erläuterung des philologischen Hintergrunds). Anfang des letzten Monats hat sie uns geschrieben, ich darf zitieren:

„*Von Ende April bis Mitte Juni darf ich ein sogenanntes MERCATOR fellowship an der LMU München absolvieren. Ich wurde vom Sonderforschungsbereich „Philologien des Abenteurers“ eingeladen, eine kleine Forschungsarbeit zum Thema „Spannung in 1001 Nacht“ zu formulieren und mich mit den anderen Disziplinen darüber auszutauschen. Ebenso sehr freue ich mich darauf, den einen oder anderen von Euch bzw. Ihnen vielleicht in München einmal zu treffen. Unter anderem darf ich schon jetzt auf einen Vortrag über 1001 Nacht hinweisen, um den mich der Arabist Prof. Andreas Kaplony gebeten hat: Am Dienstag, 23. Mai um 18 Uhr in der Vortragsreihe „4 Mz“, das ist die Ringvorlesung des M4-Zentrums (Münchner Mittelost-Mittelmeer-Mittelasien-Zentrum).“*



Also nicht vergessen: **Dienstag, 23. Mai 18:00 Uhr, Näheres unter https://www.naheer-osten.uni-muenchen.de/4mz/4mzsose2023/4mz_kulturen_des_islam_sose23.jpg**

Eine gute und dynamische Zeit im Mai (wenn es noch nicht passiert ist: Planen Sie jetzt auch die Teilnahme am Deutschen Anwaltstag im Juni in Wiesbaden, das wird spannend, interessant und nachhaltig, seien sie dabei)!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

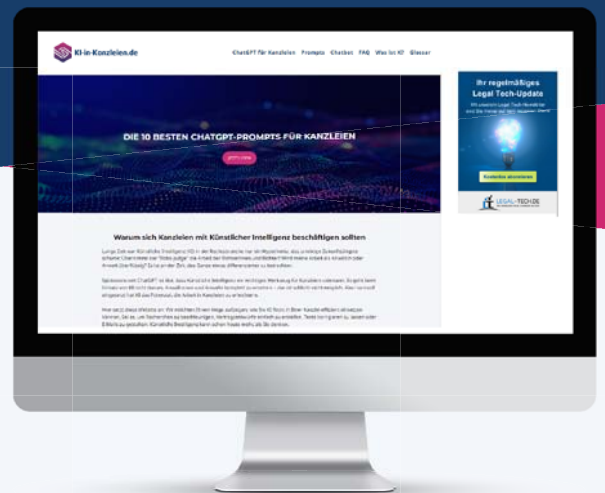
Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
Regionalbeauftragter LG München I
RA David-Joshua Grziwa
✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de

Regionalbeauftragte LG München II
RAin Michèle Eberth
✉ eberth@bau-recht-eberth.de

<https://davforum.de>



Arbeitserleichterung für Anwältinnen und Anwälte

Erfahren Sie, wie ChatGPT & Co. Ihnen mehr Zeit für die wichtigen Aufgaben geben können

Auf der neuen Website KI-in-Kanzleien.de zeigt Ihnen Experte Tom Braegelmann, wie Sie mit ChatGPT Zeit und Mühe sparen können.

Jetzt entdecken auf www.KI-in-Kanzleien.de oder QR-Code scannen



SCAN MICH

Exklusive Anwendungsbeispiele: Vertragsprüfung, Schreiben an Mandant:innen u.v.m.



Neues aus der MediationsZentrale München

5. Bayerischer Mediationstag / Förderer für MZM Schulmediation gesucht

Zum fünften Mal veranstaltet die MediationsZentrale München gemeinsam mit dem bayerischen Staatsministerium, der Justiz, der IHK, den Rechtsanwaltskammern München und Nürnberg und dem bayerischen Anwaltverband e.V. den bayerischen Mediationstag. Thema ist dieses Mal: Wege zur Mediation. Der **5. Bayerische Mediationstag** findet am **19. Juni 2023 ab 13:00 Uhr** auf dem **IHK Campus in München** statt. Ab 18:00 Uhr lädt die bayerische Staatsregierung die Teilnehmenden aus Anlass des 5. bayerischen Mediationstages zu einem Staatsempfang in denselben Räumen. Nähere Informationen finden unter www.bayerischermediationstag.de. Wir freuen uns auf Sie!

Unser mit dem Innovationspreis 2020 vom Bundesverband Mediation ausgezeichnetes gemeinnütziges Projekt der **MZM Schulmediation sucht ab September Förderer!** Die MZM Schulmediation ist aktuell mit 40 professionellen Mediator*innen in 25 öffentlichen Schulen im Raum München aktiv; aufgrund tiefgreifenden Notstands bitten zahlreiche weitere Schulen um unsere hochkompetente Hilfe. Unsere Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Schulen macht Beziehung, Frieden und Bildung in Schulen möglich. Leider zieht sich der Hauptsponsor der MZM Schulmediation, der das Projekt sieben Jahre großzügig finanziell unterstützt hat, aus der Förderung zurück. Um die Fortführung der Arbeit in der MZM Schulmediation zu gewährleisten und unsere Kapazitäten auszubauen, brauchen wir dringend neue Partner.

Sie kennen Stiftungen, Unternehmen oder Organisationen, die sich zusammen mit unserem unabhängig evaluierten Schulprojekt für ein gutes Schulklima stark machen könnten? Dann schreiben Sie uns: schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de.

Öffnen Sie mit uns gemeinsam die Tür Richtung Frieden.

Herzlichen Dank!

Barbara von Petersdorff-Campen
Vorstand der MediationsZentrale München

Aktuelles

DAV gestaltet europaweites Abkommen zum Schutz der Anwaltschaft mit

Ungehinderte Kommunikation mit nationalen wie internationalen Gerichten und sonstigen Stellen des Grund- und Menschenrechtsschutzes; Schutz der Anwältinnen und Anwälte sowie ihres Personals vor verdeckter Überwachung; umfassender Schutz der Vertraulichkeit anwaltlicher Kommunikation und des Berufsgeheimnisses – für diese und weitere Rechte setzt sich der DAV fortlaufend bei der Ausarbeitung des Abkommens zum Schutze der Anwaltschaft auf Ebene des Europarates ein – aktuell durch Stellungnahme 21/2023 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-21-23-europaeisches-abkommen-zum-schutze-der-anwaltschaft>). Mit dem Abkommen sollen die Grundwerte der anwaltlichen Tätigkeit, der

Unabhängigkeit der Kammern sowie des Berufsgeheimnisses in den 46 Mitgliedstaaten des Europarates gestärkt werden.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 13/23 vom 30.03.2023)

EU-Parlament: Position zum Geldwäschepaket festgelegt



Das EU-Parlament hat am 28.03.2023 seine Position zu drei Gesetzesvorschlägen aus dem europäischen Geldwäschepaket festgelegt (<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230327IPR78511/new-eu-measures-against-money-laundering-and-terrorist-financing>). Kritisch sieht der DAV einige Änderungen in der Geldwäsche-Verordnung, vgl. DAV-Stellungnahme 58/21. U.a. soll der Schwellenwert für wirtschaftlich Berechtigte von 25% nach dem Willen des EU-Parlaments auf 15% Beteiligung gesenkt werden und sollen die Pflichten zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten deutlich ausgeweitet werden, was zu erheblichem Mehraufwand bei Verpflichteten, u.a. Anwälten, führen würde. Ebenfalls kritisch ist die Aushöhlung des Berufsgeheimnisses zu sehen, etwa bei wenig klar definiertem „begründeten Verdacht“ des Anwalts/der Anwältin bzgl. der Geldwäscheabsicht der Mandantin/des Mandanten sowie durch die sehr unbestimmten Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, Hochrisikotransaktionen zu definieren und für diese zusätzliche Meldepflichten u.a. für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen einzuführen oder beizubehalten. Positiv zu bewerten ist, dass die neue Europäische Geldwäschaufsichtsbehörde (AMLA) – anders als zunächst von der EU-Kommission geplant – keine direkten Weisungen an Selbstverwaltungseinrichtungen wie etwa die Anwaltskammern erteilen können soll, wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Ausnahme vorzusehen.

Europäische Datenschutzausschuss: Ratsposition zur geplanten Geldwäscheverordnung nicht datenschutzkonform

Der Europäische Datenschutzausschuss ruft dazu auf, drei Vorschriften aus der allgemeinen Ausrichtung des Rates (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15517-2022-INIT/en/pdf>) zur geplanten Geldwäscheverordnung (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0a4db7d6-eace-11eb-93a8-01aa75ed71a1.0016.02/DOC_1&format=PDF) nicht in den finalen Verordnungstext aufzunehmen. In seinem Schreiben an die EU-Kommission, das EU-Parlament und den Rat (https://edpb.europa.eu/system/files/2023-04/edpb_letter_out2023-0017_aml_cft_com_en.pdf) verweist der Ausschuss darauf, die Artikel 54(3a), 55(5) und 55(7) der Ratsposition enthielten Verstöße gegen die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz und seien insbesondere weder notwendig noch verhältnismäßig. Verpflichtete sowie Behörden im Rahmen von Public private partnerships erhielten demnach die Möglichkeit, Informationen über Verdachtsfälle und weitere personenbezogene Daten zu teilen. Diese Möglichkeit stehe in keinem Verhältnis zum angestrebten Zweck der Prävention von Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung. Exemplarisch wurde als negative Folge erwähnt, dass durch die vom Rat vorgeschlagenen Änderungen Einzelpersonen unverhältnismäßig benachteiligt werden könnten, wie etwas durch den Ausschluss von Finanzdienstleistungen. Das Paket zur Verhinderung von Geldwäsche umfasst neben der 6. Geldwäscherichtlinie und der Geldwäscheverordnung auch die Gründung einer europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde (siehe hierzu bereits die DAV-Stellungnahme 58/21 sowie zuletzt EiÜ 12/23 m.w.N.). Wenn das Plenum die Position des EU-Parlaments annimmt, können die Trilogverhandlungen beginnen.

(Quellen: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 12/2023 vom 31.03.2023, Europa im Überblick Nr. 14/23 vom 14.04.2023)

EU-weiter Nachweis der Unternehmensgründung

Am 29. März 2023 hat die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag (auf Englisch <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=COM:2023:177:FIN&from=EN>) zur Digitalisierung des EU-Gesellschaftsrechts vorgelegt, (vgl. Pressemitteilung https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1930). Der Vorschlag sieht u. a. ein EU-Gesellschaftszertifikat vor, das EU-weit anerkannt ist und dem Nachweis der Unternehmensgründung sowie bestimmter, verpflichtender Unternehmensangaben dienen soll. Ferner soll der Grundsatz der einmaligen Erfassung angewandt werden. Dieser ermöglicht es Unternehmen u. a. Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu errichten, ohne dass es einer erneuten Informationsübermittlung an das jeweilige Handelsregister bedarf. Die in dem System zur Verknüpfung der Unternehmensregister (BRIS, https://e-justice.europa.eu/489/DE/business_registers__search_for_a_company_in_the_eu?init=true) öffentlich zugänglichen Unternehmensinformationen sollen zudem erweitert werden. Um die Suche nach Informationen über Unternehmen zu erleichtern, soll das BRIS mit dem Register wirtschaftlicher Eigentümer (https://e-justice.europa.eu/38576/DE/beneficial_ownership_registers__search_for_beneficial_ownership_information) und dem Insolvenzregister (https://e-justice.europa.eu/246/DE/bankruptcy_amp_insolvency_registers__search_for_insolvent_debtors_in_the_eu) verknüpft werden. Regelungstechnisch wird mit

dem Vorschlag die Gesellschaftsrechtsrichtlinie 2017/1132/EU geändert (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02017L1132-20220812&from=DE>). Der DAV hatte sich an der dem Vorschlag vorausgehenden Konsultation beteiligt, vgl. SN 19/22; EiÜ 02/22. Als Nächstes müssen sich die Co-Gesetzgeber -EU-Parlament und Rat- zu dem Vorschlag positionieren.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 12/2023 vom 31.03.2023)

EuGH: Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts am 01. April in Kraft getreten

Am 1. April 2023 sind die Änderung der Verfahrensordnung (https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-03/trib_rp_vers_conso_de.pdf) des Gerichts der europäischen Union sowie der „praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung“ in Kraft getreten.

Ziel sind die Modernisierung und die Effizienzsteigerung der Verfahren, vgl. Pressemitteilung (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-03/cp230058de.pdf>). Es handelt sich hierbei nicht um die Verfahrensordnung des Gerichtshofs, sondern die des Gerichts 1. Instanz (vgl. früher bereits EiÜ 24/15). Inhaltlich wird u.a. der Einsatz von Videokonferenzen in Art. 107a der Verfahrensordnung rechtlich verankert und durch einen Leitfaden zur optimalen Nutzung von technischen Hilfsmitteln ergänzt. Ähnlich der Prozessverbindung nach § 147 ZPO wird mit Art. 106a die Möglichkeit einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung für inhaltlich ähnlich gelagerte Sachverhalte geschaffen. Durch Artikel 71a der Verfahrensordnung wird die Möglichkeit von sogenannten Pilotfällen eingeführt. Hierdurch wird eine Rechtssache vorrangig behandelt, wenn diese die gleiche Rechtsfrage wie andere Rechtssachen aufwirft. Die übrigen Rechtssachen werden in dieser Zeit ausgesetzt. Den Datenschutz betreffend werden Hinweise zur Beantragung des Weglassens von Angaben gegeben. Auch praktische Dokumente zur Verfahrensdurchführung (u. a. Muster für Klageschriften) wurden aktualisiert oder neu geschaffen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 13/2023 vom 07.04.2023)

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereinten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.



Digitale Anwaltschaft

Schadsoftware Emotet ist zurück: Gefährlicher OneNote-E-Mail-Anhang

In Form von bösartigen „OneNote-Dateien“ meldet sich die Schadsoftware Emotet zurück, warnt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter Berufung auf einen Bericht von Heise Online.

Die Gefahr geht von Mails aus, die sich als Antworten auf bereits bestehende E-Mail-Verläufe tarnen und sich thematisch „meist um Finanzen und Rechnungen“ drehen, wie ein IT-Sicherheitsforscher von Cofense sagt. Die enthaltene Schadsoftware befindet sich u.a. in einem OneNote-Anhang mit einer falschen Benachrichtigung, aus der hervorgeht, dass das Dokument angeblich geschützt sei. Ein Doppelklick auf die Schaltfläche "View" reicht dann aus, um das eingebettete Skript zu starten, das den Emotet-Schädling herunterlädt.

Der Anbieter von OneNote, Microsoft, hat dem Bericht zufolge das Problem bereits erkannt und arbeitet an Lösungen.

BSI-Informationen zur Schadsoftware Emotet:

<https://www.bsi.bund.de/dok/132190>

Bericht von Heise Online über die Wiederkehr von Emotet:

<https://www.heise.de/news/Ransomware-Emotet-kehrt-zurueck-als-OneNote-E-Mail-Anhang-7551285.html>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 30.03.2023)

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung: Ausschließlich digital unter www.e-befreiungsantrag.de

Wie in den MAV-Mitteilungen Januar/Februar 2023 (S. 12) berichtet, muss seit dem 1. Januar 2023 der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7 SGB VI zwingend elektronisch gestellt werden. Papieranträge werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr akzeptiert.

Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sind jetzt über den Link www.e-befreiungsantrag.de möglich. Mit Ausnahme des Versorgungswerkes Hessen (<https://formularserver.portal-ra-hessen.de/drvba>) sind fünfzehn Versorgungswerke der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelistet und können je nach Bundesland entsprechend ausgewählt werden.

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann gem. § 6 I SGB VI u.a. befreit werden, wer kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich einer berufsständischen Kammer ist. Dies trifft auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu, sofern die weiteren in § 6 I SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Befreiung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Anwältin bzw. des Anwalts.

Wichtig: Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags erhalten Sie als Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks wie bisher von der DRV Bund in schriftlicher Form per Brief.

Die DRV Bund informiert das berufsständische Versorgungswerk dagegen elektronisch über ihre Entscheidung. Ungeklärt ist derzeit noch immer, ob Ihr Arbeitgeber vom berufsständischen Versorgungswerk oder von der die Entscheidung aussprechenden DRV Bund über die Entscheidung in elektronischer Form informiert wird. Daher sollten Sie zunächst noch unbedingt Ihren Arbeitgeber über den Bescheid zu Ihrem Befreiungsantrag unterrichten.

Hintergrund für die Umstellung auf ein elektronisches Befreiungsantragsverfahren ist der Wille des Bundesgesetzgebers, mittelfristig alle Verfahren im Bereich der sozialen Sicherung vollständig elektronisch abzubilden. Man erhofft sich davon unter anderem eine spürbare Beschleunigung des Verfahrens.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (<https://www.brastrv.de/Mitglieder/Befreiung-von-der-gesetzlichen-Rentenversicherung>) bzw. auf der Homepage Ihres berufsständischen Versorgungswerkes sowie auf der Homepage der ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. unter <https://abv.de/aktuell.html>.

(Quellen: Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, <https://www.brastrv.de/Mitglieder/Befreiung-von-der-gesetzlichen-Rentenversicherung>; www.e-befreiungsantrag.de; Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., <https://abv.de/aktuell.html>, Stand: 31.10.2022, letzter Zugriff 12.04.2023)

eBroschüre „Anwälte online – rechtssicher im Internet auftreten“

Eine eigene Internetpräsenz, das Betreiben eines Blogs oder eines Social-Media-Profiles ist mittlerweile Standard, auch für Anwältinnen und Anwälte. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen auch sie sich mit dem Thema "Internetauftritt" auseinandersetzen. Es gibt

jedoch viele gesetzliche Bestimmungen wie Urheberrecht, Namensrecht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht und Berufsrecht zu beachten. Anwälte tragen als Betreiber einer Website das volle Haftungsrisiko und sollten daher grundlegendes Wissen im Online-Recht besitzen.

Der im Juni 2022 in 2. Auflage vom Anwaltverlag herausgegebene Ratgeber „Anwälte online – Rechtssicher im Internet auftreten“ von Rechtsanwalt Michael Rohrlich bietet einen Überblick über rechtssichere Anwalts-Websites und dient mit seinen Musterformulierungen, Beispielen und Checklisten als Arbeitshilfe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich das nötige Wissen selbst aneignen und in die Praxis umsetzen wollen. Er richtet sich an alle Website-Betreiber im juristischen Bereich, die ein korrektes Auftreten sicherstellen wollen.

Rohrlich, Michael,
Anwälte online – rechtssicher im Internet auftreten
2. Auflage, 23.06.2022, eBook, 85 Seiten
Deutscher Anwaltverlag, Download kostenlos
ISBN: 800012011

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:

BVerfG: Gericht muss ordnungsgemäß per beA eingereichten Schriftsatz mit überlangem Dateinamen eines Anhangs berücksichtigen

Ein Gericht muss einen technisch ordnungsgemäß und fristgerecht per beA eingereichten Schriftsatz auch dann berücksichtigen, wenn er wegen eines mehr als 90 Zeichen langen Dateinamens nicht rechtzeitig an das Gericht zugestellt wurde. Ansonsten wird laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Recht auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz verletzt (Beschl. v. 16.02.2023, Az. 1 BvR 1881/21).

Das Amtsgericht (AG) Tostedt hatte einem Verfahren einer Erwachsenenadoption eine fristgemäß per beA eingereichte Stellungnahme der leiblichen Tochter unberücksichtigt gelassen. Diese bestritt ein die Adoption rechtfertigendes Näheverhältnis, vermutete wirtschaftliche Gründe hinter der Adoption eines erwachsenen Mannes durch ihren Vater und befürchtete eine Kürzung ihres gesetzlichen Erbes. Der Stellungnahme beigelegt war als Anlage ein Handelsregisterauszug in Form einer PDF-Datei, den ihre Verfahrensbevollmächtigten aus dem Registerportal des Bundes und der Länder heruntergeladen hatten und der über einen mehr als 90 Zeichen langen

Dateinamen verfügte, der in dieser Form bereits durch das Registerportal vergeben worden war. Der Versand erfolgte per beA. Das Amtsgericht versandte eine elektronische Bestätigung über den elektronischen Versand des Schriftsatzes an die Verfahrensbevollmächtigten. Drei Tage später erhielt die Geschäftsstelle des AG von der IT-Stelle der niedersächsischen Justiz den Hinweis, dass die Nachricht wegen des langen Dateinamens nicht weiterverarbeitet werden könne. Der Absender der Nachricht müsse in Kenntnis gesetzt werden, dass die Nachricht erneut mit einem kürzeren Dateinamen des Anhangs versendet werden müsse. 14 Tage später teilte das Amtsgericht den Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin mit, dass die elektronische Nachricht nicht elektronisch verarbeitet werden könne und erbeten werde, die Nachricht erneut mit einem kürzeren Dateinamen des Anhangs zu übersenden. Dies geschah zwar. Doch das AG sprach in der Folge die Adoption aus, ohne die Stellungnahme noch zu berücksichtigen, weil sie nicht fristgerecht vorgelegen habe. Eine Gehörsrüge der Tochter wurde ebenfalls abgewiesen.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 16.02.2023 - 1 BvR 1881/21 entschieden, dass dieses Vorgehen den Anspruch der Frau auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletze. Dieser verpflichte das Gericht, die Ausführungen der an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es sei nicht mit diesem Recht vereinbar, wenn ein Gericht einen – wie hier – ordnungsgemäß und fristgerecht eingereichten Schriftsatz unberücksichtigt lasse. Dabei komme es nicht auf ein Verschulden des Gerichts an.

Nach § 130a Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung (ZPO) reiche es, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei. Die Anforderungen an die Eignung ergäben sich dabei gemäß § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO aus der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017. In §§ 2 und 5 ERVV (jeweils in der bis 31. Dezember 2021 geltenden Fassung) seien keine Höchstgrenzen für die Länge von Dateinamen vorgegeben. Auch aus der aufgrund von § 5 ERVV ergangenen Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 vom 19. Dezember 2017 ergäben sich lediglich Obergrenzen für die Anzahl elektronischer Dokumente pro Nachricht und für das Gesamtvolumen elektronischer Dokumente pro Nachricht, nicht jedoch für die Zeichenanzahl der verwendeten Dateinamen. Die zulässige Länge des Dateinamens sei also nicht rechtlich beschränkt gewesen.

Wenn das Gericht einen ordnungsgemäß eingereichten Schriftsatz dennoch nicht verarbeiten könne, stehe dies einer ordnungsgemäßen Einreichung nicht entgegen, wenn sich der Inhalt des

Anzeige

RA-MICRO 

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München



Hybrid-Tagung*

Montag, den 26. Juni 2023, 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V.
und dem Amtsgericht München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt.
Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit
Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

12

08:30 – 09:00	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:00 – 10:00	Grußworte RIAG (waRi) Dr. Reinhard Glaser, Amtsgericht München RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVerein e.V. Clemens Baumgärtner, Referent für Arbeit und Wirtschaft, Landeshauptstadt München
10:00 – 11:00	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht RiBGH Dr. Karsten Schmidt, Karlsruhe
11:00 – 11:45	Pause im Saal 134
11:45 – 12:45	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht VRiBGH Hartmut Guhling, Karlsruhe
12:45 – 13:30	Datenschutz im Mietrecht RA Peter Schüller, Berlin
13:30 – 14:00	Mietrecht aktuell: 1. Teil Beatrix Zurek, 1. Vorsitzende des Mietervereins München RAin Birgit Noack, stv. Vorsitzende Haus und Grund, München
14:00 – 14:45	Pause im Saal 134
14:45 – 15:15	Mietrecht aktuell: 2. Teil RA Jörg Weißker, München RIAG (waRi) Christian Stadt, München
15:15 – 16:00	Probleme des neuen Mietspiegelrechts RIAG a.D. Prof. Dr. Ulf Börstinghaus, Dortmund
16:00 – 16:45	beA und digitale Akte: Herausforderungen im Mietprozess VRiOLG Hubert Fleindl, München
16:45 – 17:00	Diskussion und Verabschiedung RiOLG Jost Emmerich, München



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

Amtsgericht
München



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München,
Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

MAV Mitt. V/2023

- Online
 Präsenz

14. Münchener Mietgerichtstag: Montag, den 26. Juni 2023, 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr, Hybrid-Tagung*

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

für DAV-Mitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10), für Nichtmitglieder: € 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

*) Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mail-adresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Dokuments – wie hier - nachträglich einwandfrei feststellen lasse. Etwas Anderes könne allenfalls dann gelten, wenn das eingereichte Dokument trotz Erfüllung der technischen Voraussetzungen objektiv nicht zur Bearbeitung geeignet sei, beispielsweise aufgrund Virenbefalls oder Verschlüsselung.

Das AG Tostedt ist verpflichtet, der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zu gewähren und unter Berücksichtigung ihres Vorbringens darüber zu entscheiden, ob der Adoptionsbeschluss aufzuheben oder aufrechtzuerhalten ist. Bis zu dieser Entscheidung bleibt er wirksam.

(Quellen: BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1881/21; BRAK, News vom 13.04.2023 beA & ERV)



Gebührenrecht

LAG München ändert Rechtsprechung zur Höhe der Einigungsgebühr bei PKH-Erstreckung auf Mehrwertvergleich

In der Rechtsprechung war lange Zeit umstritten, ob die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Mehrwert eines Vergleichs nach Nr. 1003 VV zur Ermäßigung der Einigungsgebühr auf eine 1,0-Gebühr führe oder ob es bei der 1,5-Gebühr nach Nr. 1000 VV verbleibe. Einige Gerichte argumentierten dahingehend, dass die Reduzierung auf eine 1,0 Gebühr nach Nr. 1003 VV bereits eintrete, wenn ein PKH-Verfahren anhängig sei. Dazu zähle nicht nur ein Verfahren auf Bewilligung von PKH, sondern auch ein Verfahren auf Erstreckung der bereits bewilligten PKH auf den Mehrwert eines Vergleichs (OLG Bamberg AGS 2018, 445). Insbesondere in der Arbeitsgerichtsbarkeit war diese Auffassung weit verbreitet (LAG Nürnberg AE 2020, 64; LAG München JurBüro 2017, 79).

Mit dem KostRÄndG 2021 hatte der Gesetzgeber reagiert und hat die Anm. zu Nr. 1003 VV geändert. Damit wollte er klarstellen, dass ungeachtet der Erstreckung der Prozesskostenhilfe keine Ermäßigung eintrete. Die Ermäßigung soll danach nämlich nicht greifen, „soweit ... lediglich Prozesskostenhilfe für ... die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 1 und 3 RVG)“. Die bisherigen Vertreter der gegenteiligen Auffassung sind dann auch fast einhellig ob der Neuregelung des Gesetzes umgeschwenkt und gewähren seitdem ebenfalls eine 1,5-Gebühr (OLG Bamberg NJW-RR 2022, 1588; LAG Nürnberg NJW-Spezial 2021, 637).

Einzig das LAG München in Gestalt seiner 11. Kammer hatte weiterhin mit teils fadenscheinigen Argumenten unter Missachtung der gesetzlichen Regelung nach wie vor nur eine 1,0-Gebühr gewährt. Trotz des Umschwenkens einzelner Vorinstanzen (ArbG München NJW-Spezial 2022, 124; siehe auch MAV-Mitteilungen Heft 1/21, S. 14) ist die 11. Kammer stur bei ihrer Rechtsauffassung geblieben und hat auch weiterhin nur eine 1,0-Gebühr zugebilligt (AE 2022, 121; FA 2022, 103; AGS 2022, 306; Beschl. v. 14.3.2022 – 6 Ta 8/22).

Nunmehr ist aber auch das LAG München umgeschwenkt. Seit dem 1.1.2023 ist nicht mehr die 11. Kammer in Beschwerdeverfahren nach § 55 RVG zuständig, sondern die 6. Kammer. Diese hat zwischenzeitlich die verfehlte Rechtsprechung der 11. Kammer aufgegeben und ausdrücklich klargestellt, dass fortan auch im LAG-Bezirk München bei einem Mehrwertvergleich eine 1,5 Einigungs-

gebühr aus der Landeskasse zu gewähren ist (Beschl. v. 15.2.2023 – 11 Ta 28/23; bestätigt durch Beschl. v. 21.2.2023 – 11 Ta 31/23)

Was war geschehen:

In einem Rechtsstreit vor dem ArbG war der Klägerin Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde ein Vergleich unter Einbeziehung weiterer nicht anhängiger Gegenstände geschlossen. Auf Antrag hat das ArbG die bewilligte Prozesskostenhilfe und die Beiordnung auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt. Der beigeordnete Anwalt beantragte daraufhin hinsichtlich des Mehrwerts die Festsetzung einer 1,5-Einigungsgebühr gegenüber der Landeskasse. Das ArbG hat lediglich eine 1,0-Gebühr festgesetzt und sich auf die Rechtsprechung der 6. Kammer des LAG München berufen. Die hiergegen erhobene Erinnerung hatte das ArbG mit der gleichen Begründung zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde hatte jedoch Erfolg.



Das LAG argumentiert wie folgt:

Grundsätzlich entsteht nach Nr. 1000 VV eine 1,5-Einigungsgebühr. Ist der Gegenstand, über den sich die Parteien einigen anhängig, reduziert sich der Gebührensatz der Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV auf 1,0. Dies gilt auch dann, wenn über den betreffenden Gegenstand ein Prozesskostenhilfverfahren anhängig ist. Die Ermäßigung tritt dagegen nicht ein, wenn lediglich beantragt ist, die bewilligte Prozesskostenhilfe auf den Mehrwert einer Einigung zu erstrecken.

Die nunmehr zuständige 11. Kammer des LAG München schließt sich damit der herrschenden Meinung an und lehnt die gegenteilige Auffassung der bisher zuständigen 6. Kammer ab. Aus der Vorschrift des § 48 Abs. 1 RVG folgt eindeutig, dass dann, wenn sich die bewilligte Prozesskostenhilfe „lediglich“ auf den Abschluss einer Einigung erstreckt, keine Ermäßigung vorzunehmen ist. Demzufolge bleibt es bei Abschluss eines Mehrwertvergleichs auch dann bei einer 1,5-Gebühr, wenn eine der Parteien hierfür die Erstreckung der Prozesskostenhilfe beantragt.

Die Münchener Kollegen können aufatmen. Auch im LAG-Bezirk München wird also fortan bei Abschluss eines Mehrwertvergleichs eine 1,5-Einigungsgebühr gewährt, wenn sich die bewilligte Prozesskostenhilfe einer Partei auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt.

Beispiel:

In einem Rechtsstreit wird dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Anwalt beigeordnet. Im Termin wird ein Vergleich über die Klageforderung (10.000,00 EUR) geschlossen sowie über eine nicht anhängige weitere streitige Forderung (5.000,00 EUR). Bewilligung und Beiordnung wurden sodann antragsgemäß auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt.

Abzurechnen ist wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	440,70 EUR
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 5.000,00 EUR) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15.000,00 EUR	479,70 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 15.000,00 EUR)	442,80 EUR
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	339,00 EUR
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 EUR) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 EUR	553,50 EUR
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	1.496,00 EUR
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	284,24 EUR
Gesamt	1.780,24 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

VG Oldenburg: Keine Rundfunkbeitragspflicht für Verwalter von Ferienwohnungen

Die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat mit Urteil vom 23. März 2023 (15 A 233/18) der Klage eines Vermietungsservice stattgegeben, der gewerblich Ferienwohnungen für die jeweiligen Eigentümer vermietet und betreut. Sie wandte sich gegen einen Bescheid der Rundfunkanstalt, mit dem diese für die von ihr verwalteten Ferienwohnungen gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) Rundfunkbeiträge festgesetzt hat.

Die Rundfunkanstalt war der Auffassung, ein Dienstleister, der eine Ferienwohnung für einen Eigentümer verwalte, sei anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner, wenn dieser die tatsächliche Verfügungsgewalt auf den Dienstleister übertragen habe. Die Rundfunkbeitragspflicht sei nicht an die Eigentumsverhältnisse, sondern an die vertraglich vereinbarte Nutzungsmöglichkeit geknüpft.

Dieser rechtlichen Einschätzung hat die Kammer widersprochen und den Festsetzungsbescheid aufgehoben. Sie hat ausgeführt, dass Eigentümer einer Ferienwohnung auch dann Rundfunkbeiträge für die Ferienwohnung zahlen müssen, wenn sie deren Bewirtschaftung nicht selbst vornehmen, sondern die damit verbundenen Aufgaben gegen Bezahlung auf einen Dienstleister übertragen. Auf die eigene Nutzungsmöglichkeit komme es dabei nicht an. Daran ändere es nichts, wenn die dem Dienstleister übertragene Aufgabe auch die Anwerbung und Vermittlung der Vermietung umfasse. Die Rundfunkbeitragspflicht gehe erst dann vom Eigentümer der Ferienwohnung auf den von ihm beauftragten Vermittler über, wenn dieser das Objekt im eigenen Namen (als Vermieter) an den Gast vermiete, während zwischen dem Mieter und dem Eigentümer kein rechtliches Verhältnis bestehe.

Die Beitragspflicht treffe aufgrund des in der Vorschrift enthaltenen Kleinstvermieter-Privilegs allerdings nur Eigentümer, die mehr

als eine Ferienwohnung vermieten. Die regelmäßig in der privaten Wohnung des vermietenden Eigentümers gelegene Betriebsstätte unterfalle zwar grundsätzlich der Beitragspflicht für Betriebsstätten, bleibe aber beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet werde.

VG Oldenburg, Urteil vom 23.03.2023, 15 A 233/18

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingelegt werden.

(Quelle: VG Oldenburg, PM vom 27.03.2023)

Anzeige



MAV und BAV Tagungen 2023

08.05.2023 | 9:30 bis 15:30 Uhr

7. Münchener WEG-Forum 2023

Münchener Anwaltverein | Landgericht München I

26.06.2023 | 9:00 bis 17:00 Uhr

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein | Amtsgericht München

Programm → Seite 12 in diesem Heft

17.07.2023 | 9:00 bis 18:30 Uhr

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023

Bayerischer Anwaltverband

hbw ConferenceCenter, München

Programm → Seite 16 in diesem Heft

16.10.2023 | Uhrzeit folgt

22. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband | davit

hbw ConferenceCenter, München

13.11.2023 | Uhrzeit folgt

Anwalt2023

Bayerischer Anwaltverband

hbw ConferenceCenter, München

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023



Präsenz-Tagung*

Montag, 17. Juli 2023: 9:00 bis ca. 18:30 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

16

09:00 – 09:10	Begrüßung – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
10:40 – 11:00	Pause
11:00 – 12:15	Probleme bei der Beurteilung der Testierfähigkeit aus medizinischer Sicht Prof. Dr. med. Dipl.-Chem. Tilman Wetterling, Professor für Psychiatrie und Psychotherapie an der Charité, Berlin a. D.
12:15 – 13:30	Mittagspause
13:30 – 14:30	Erbrechtliche Auswirkungen des MoPeG RA Dr. Nikolas Hölscher, FAErbR, FAFamR, FAHGR, Stuttgart
14:30 – 15:30	Wirksamkeit von Pflichtteilsverzichtsverträgen RAuN Dr. Arnd Becker, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Essen
15:30 – 16:00	Pause
16:00 – 17:15	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RIOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München, Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein
17:15 – 18:15	Das Güterichterverfahren Ri`inLG Regina Gräfin zu Ortenburg, Landgericht München II
18:15 – 18:30	Zusammenfassung der Thesen des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder..... € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30)
– für Nichtmitglieder € 490,- zzgl. MwSt (= € 583,10)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. V/2023

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 17. Juli 2023: 9:00 bis 18:30 Uhr Präsenz-Tagung

für DAV-Mitglieder: € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30) für Nichtmitglieder: € 490,- zzgl. MwSt (= € 583,10)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mit-teilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

OLG Frankfurt a. M.: „Wohnort“ in Gerichtsstandsklausel einer Versicherung ist Wohnort bei Klageerhebung



Stellen Versicherungsbedingungen einer ausländischen Lebensversicherung in einer Gerichtsstandsklausel auf den Wohnort des Versicherungsnehmers ab, kommt es auf den Wohnort bei Klageerhebung – nicht bei Vertragsschluss – an, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) mit am 27.03.2023 veröffentlichter Entscheidung.

Der Kläger beantragte im Jahre 2000 den Abschluss einer Lebensversicherung bei der Beklagten. Sitz der Beklagten ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Hinsichtlich des Gerichtsstands für Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherung enthalten die Versicherungsbedingungen folgende Regelung: „Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland, unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat oder etabliert ist, ist zuständig, jegliche Streitigkeiten zu entscheiden, die sich möglicherweise aus diesem Vertrag ergeben“.

Der Kläger wohnte bei Abschluss des Vertrages in Frankfurt am Main. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Jahr 2019 befand sich sein Wohnsitz in der Schweiz.

Das vom Kläger angerufene Landgericht Frankfurt am Main hat die auf Rückabwicklung des Lebensversicherungsvertrages gerichtete Klage mangels Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Sie hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Das Landgericht habe die Klage zu Recht mangels seiner internationalen und örtlichen Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen, führt das OLG aus. Die Versicherungsbedingungen stellten hinsichtlich des örtlichen Gerichtsstands auf den Wohnsitz ab. Der Klausel sei nicht ausdrücklich zu entnehmen, ob es auf den Wohnsitz bei Vertragsschluss oder bei Klageerhebung ankomme. Im Wege der aus Sicht eines durchschnittlichen, verständigen Versicherungsnehmers vorzunehmenden Auslegung sei auf den Wohnsitz bei Klageerhebung abzustellen. Dafür spreche nicht nur der im Präsenz gehaltene Wortlaut der Klausel, sondern insbesondere auch der Sinn und Zweck der Regelung. „Dem Versicherungsnehmer soll durch die Regelung die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Rechte wohnortnah zu verfolgen“, betont das OLG. Dadurch sollten für ihn Erschwernisse vermieden werden, die mit einer Prozessführung in einem weit entfernten Ort verbunden sein könnten. Bei Versicherungs- und Verbraucherverträgen solle - auch im Rahmen anderer Vorschriften - die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die für sie günstiger seien.

Bei der Auslegung erlangten die konkreten Umstände des Einzelfalls dagegen keine Bedeutung. Insoweit komme es nicht darauf an,

dass nach Einschätzung des Klägers eine Klage in Frankfurt am Main für ihn günstiger wäre.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 8.2.2023, Az. 7 U 66/21

(vorausgehend Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 1.4.2021, Az. 2-23 O 27/20

(Quelle: OLG Frankfurt a.M., PM Nr. 18/2023 vom 27.03.2023)

BAG: Fristlose Kündigung und Annahmeverzug

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos, weil er meint, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sei ihm nicht zuzumuten, bietet aber gleichzeitig dem Arbeitnehmer „zur Vermeidung von Annahmeverzug“ die Weiterbeschäftigung zu unveränderten Bedingungen während des Kündigungsschutzprozesses an, verhält er sich widersprüchlich. In einem solchen Fall spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass das Beschäftigungsangebot nicht ernst gemeint ist. Diese Vermutung kann durch die Begründung der Kündigung zur Gewissheit oder durch entsprechende Darlegungen des Arbeitgebers entkräftet werden.

Der Kläger war seit dem 16. August 2018 bei der Beklagten als technischer Leiter beschäftigt und hat 5.250,00 Euro brutto monatlich verdient. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 sprach die Beklagte eine fristlose Änderungskündigung aus, mit der sie dem Kläger einen neuen Arbeitsvertrag als Softwareentwickler gegen eine auf 3.750,00 Euro brutto monatlich verminderte Vergütung anbot. Weiter heißt es in dem Kündigungsschreiben, „im Falle der Ablehnung der außerordentlichen Kündigung durch Sie (also im Falle, dass Sie von einem unaufgelösten Arbeitsverhältnis ausgehen) oder im Falle der Annahme des folgenden Angebots erwarten wir Sie am 05.12.2019 spätestens um 12:00 Uhr MEZ zum Arbeitsantritt“. Der Kläger lehnte das Änderungsangebot ab und erschien auch nicht zur Arbeit.

Daraufhin kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 14. Dezember 2019 das Arbeitsverhältnis erneut und zwar „außerordentlich zum 17.12.2019 um 12:00 Uhr MEZ“. Ferner wies sie darauf hin, „im Falle der Ablehnung dieser außerordentlichen Kündigung“ erwarte sie den Kläger „am 17.12.2019 spätestens um 12:00 Uhr MEZ zum Arbeitsantritt“. Dem leistete der Kläger nicht Folge. In dem von ihm anhängig gemachten Kündigungsschutzprozess wurde rechtskräftig festgestellt, dass beide Kündigungen das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst haben.

Nachdem die Beklagte für den Monat Dezember 2019 nur noch eine Vergütung von 765,14 Euro brutto zahlte und der Kläger erst zum 1. April 2020 ein neues Arbeitsverhältnis begründen konnte, hat er Klage auf Vergütung wegen Annahmeverzugs erhoben, mit der er die Zahlung des arbeitsvertraglich vereinbarten Gehalts abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes bis zum Antritt der neuen Beschäftigung verlangt. Er hat gemeint, die Beklagte habe sich im Streitzeitraum aufgrund ihrer unwirksamen Kündigungen im Annahmeverzug befunden. Eine Weiterbeschäftigung bei der Beklagten zu geänderten oder auch den ursprünglichen Arbeitsbedingungen sei ihm, sofern die Beklagte dies überhaupt ernsthaft angeboten habe, nicht zuzumuten gewesen. Die Beklagte habe ihm zur Begründung ihrer fristlosen Kündigungen in umfangreichen Ausführungen zu Unrecht mannigfaches Fehlverhalten vorgeworfen und seine Person herabgewürdigt. Sie habe ihrerseits geltend gemacht, eine Weiterbeschäftigung des Klägers sei ihr unzumutbar. Dagegen hat die Beklagte gemeint, sie habe sich nicht im Annahmeverzug befunden, weil der Kläger während des Kündigungsschutzprozesses nicht bei ihr weitergearbeitet habe. Der Kläger sei selbst von der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung aus-

gegangen, weil er im Kündigungsschutzprozess einen Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung gestellt habe.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat angenommen, der Kläger habe trotz der unwirksamen Kündigungen der Beklagten keinen Anspruch auf Annahmeverzugsvergütung, weil er das Angebot der Beklagten, während des Kündigungsschutzprozesses bei ihr weiterzuarbeiten, nicht angenommen habe. Der Kläger sei deshalb nicht leistungswillig iSd. § 297 BGB gewesen.

Die vom Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts nachträglich zugelassene Revision des Klägers war erfolgreich. Die Beklagte befand sich aufgrund ihrer unwirksamen fristlosen Kündigungen im Annahmeverzug, ohne dass es eines Arbeitsangebots des Klägers bedurft hätte. Weil die Beklagte selbst davon ausging, eine Weiterbeschäftigung des Klägers sei ihr nicht zuzumuten, spricht wegen ihres widersprüchlichen Verhaltens eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie dem Kläger kein ernstgemeintes Angebot zu einer Prozessbeschäftigung unterbreite. Die abweichende Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht beruht auf einer nur selektiven Berücksichtigung des Parteivortrags und ist schon deshalb nicht vertretbar. Darüber hinaus lässt die Ablehnung eines solchen „Angebots“ nicht auf einen fehlenden Leistungswillen des Klägers iSd. § 297 BGB schließen. Es käme lediglich in Betracht, dass er sich nach § 11 Nr. 2 KSchG böswillig unterlassenen Verdienst anrechnen lassen müsste. Das schied im Streitfall jedoch aus, weil dem Kläger aufgrund der gegen ihn im Rahmen der Kündigungen erhobenen Vorwürfe und der Herabwürdigung seiner Person eine Prozessbeschäftigung bei der Beklagten nicht zuzumuten war. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger im Kündigungsschutzprozess vorläufige Weiterbeschäftigung beantragt hat. Dieser Antrag war auf die Prozessbeschäftigung nach festgestellter Unwirksamkeit der Kündigungen gerichtet. Nur wenn der Kläger in einem solchen Fall die Weiterbeschäftigung abgelehnt hätte, hätte er sich seinerseits

widersprüchlich verhalten. Hier ging es indes um die Weiterbeschäftigung in der Zeit bis zur erstinstanzlichen Entscheidung. Es macht einen Unterschied, ob der Arbeitnehmer trotz der gegen ihn im Rahmen einer verhaltensbedingten Kündigung erhobenen (gravierenden) Vorwürfe weiterarbeiten soll oder er nach erstinstanzlichem Obsiegen im Kündigungsschutzprozess gleichsam „rehabilitiert“ in den Betrieb zurückkehren kann.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.03.2023 – 5 AZR 255/22 –

Vorinstanz:

Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 1.11.2021 – 1 Sa 330/20 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 17/23 vom 29.03.2023)

BGH: Bundesgerichtshof bejaht "Beschlusszwang" für bauliche Veränderungen des Gemeinschaftseigentums nach neuem Wohnungseigentumsrecht

Der Bundesgerichtshof hat sich mit dem neuen Wohnungseigentumsrecht befasst und entschieden, dass ein Wohnungseigentümer, der eine in der Gemeinschaftsordnung nicht vorgesehene bauliche Veränderung vornehmen will, einen Gestattungsbeschluss notfalls im Wege der Beschlussersetzungsklage herbeiführen muss, ehe mit der Baumaßnahme begonnen wird.

Sachverhalt:

Die Parteien bilden eine Wohnungseigentümergeinschaft mit zwei Doppelhaushälften auf einem im Gemeinschaftseigentum stehenden Grundstück. Nach der Gemeinschaftsordnung von 1971 bestimmt sich das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander nach dem Gesetz, wobei jedem Wohnungseigentümer ein Sondernutzungsrecht an dem an die jeweilige Haushälfte anschließenden Gartenteil zusteht. Ausweislich einer späteren Ergänzung der Teilungserklärung sind sie insoweit allein für Reparaturen und Instandhaltungen verantwortlich und kostenpflichtig. Die Beklagten beabsichtigen gegen den Willen der Klägerin den Bau eines Swimmingpools in der von ihnen genutzten Hälfte des Gartens.

Bisheriger Prozessverlauf:

Nachdem die Beklagten mit dem Bau des Swimmingpools begonnen hatten, hat die Klägerin Unterlassungsklage erhoben, die bei

Anzeige

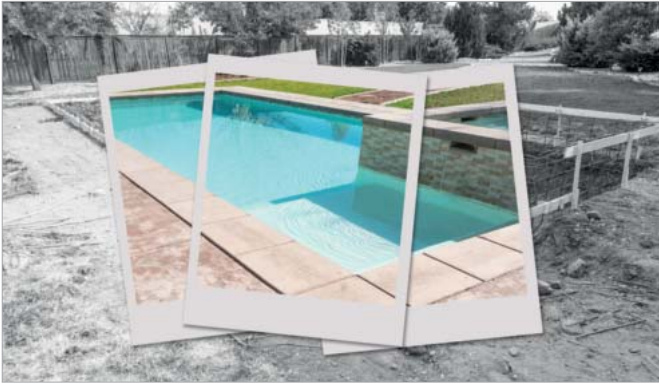


ZAHLEICHE SEMINARE FINDEN SIE
UNTER: WWW.MH-AKADEMIE.DE

PRÄSENZ & ONLINE

NEUE „FORMULARE“ IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG
NEUES VOLLSTRECKUNGSGLÜCK

Amts- und Landgericht Erfolg gehabt hat. Mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision wollten die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage erreichen.



Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Wohnungseigentumsrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision zurückgewiesen. Das Landgericht hat der Unterlassungsklage zu Recht stattgegeben. Dabei ist es der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprechend davon ausgegangen, dass die Prozessführungsbefugnis der Klägerin fortbesteht, da die Klage noch unter dem alten Recht erhoben worden ist.

Im Ausgangspunkt steht der Klägerin ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB zu. Bauliche Veränderungen müssen nämlich gemäß § 20 Abs. 1 WEG durch einen Beschluss der Wohnungseigentümer gestattet werden. Daran fehlt es hier. Die Wohnungseigentümer haben das Beschlusserfordernis auch nicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 WEG abbedungen. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus der Gemeinschaftsordnung nebst Ergänzung. Zwar steht den Beklagten ein Sondernutzungsrecht an dem hälftigen Grundstück zu. Ein solches Sondernutzungsrecht berechtigt aber nicht zu grundlegenden Umgestaltungen der jeweiligen Sondernutzungsfläche, die wie der Bau eines Swimmingpools über die übliche Nutzung hinausgehen. Hierbei handelt es sich auch nicht um eine Reparatur oder Instandsetzung. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte für eine konkludente, von dem grundsätzlichen Beschlusserfordernis bei baulichen Veränderungen abweichende Vereinbarung. Dies lässt sich insbesondere nicht etwaigen baulichen Veränderungen entnehmen, die die Klägerin selbst ohne das Einverständnis der Beklagten vorgenommen haben soll.

Diesem Unterlassungsanspruch können die Beklagten einen eventuellen Anspruch auf Gestattung der baulichen Veränderung gemäß § 20 Abs. 3 WEG nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegenhalten. Zwar kann gemäß § 20 Abs. 3 WEG jeder Wohnungseigentümer verlangen, dass ihm eine bauliche Veränderung gestattet wird, wenn alle Wohnungseigentümer, deren Rechte durch die bauliche Veränderung über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden, einverstanden sind oder wenn kein anderer Wohnungseigentümer beeinträchtigt wird. Die fehlende Beeinträchtigung der Klägerin und damit einen Gestattungsanspruch der Beklagten musste der Bundesgerichtshof für die Revisionsinstanz unterstellen, weil das Landgericht diese Frage offengelassen und keine Feststellungen insbesondere zu der Grundstücksgröße und den baulichen Verhältnissen vor Ort getroffen hatte.

Auch wenn ein bestehender Gestattungsanspruch unterstellt wird, muss die Gestattung durch Beschluss der Wohnungseigentümer erfolgen. Die vor Inkrafttreten des Wohnungseigentumsmoderni-

sierungsgesetzes zum 1. Dezember 2020 umstrittene Frage, ob bauliche Veränderungen eines Beschlusses bedürfen, hat der Gesetzgeber in Kenntnis dieses Streits nunmehr eindeutig entschieden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und die vielfältigen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen zu beseitigen. Danach bedarf jede von einem einzelnen Wohnungseigentümer beabsichtigte bauliche Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums eines legitimierenden Beschlusses, auch wenn kein Wohnungseigentümer in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt wird. So wird sichergestellt, dass die Wohnungseigentümer über alle baulichen Veränderungen des Gemeinschaftseigentums informiert werden.

Damit ist das Verfahren bei beabsichtigter baulicher Veränderung durch einen einzelnen Wohnungseigentümer vorgezeichnet. Es ist Sache des bauwilligen Wohnungseigentümers, einen Gestattungsbeschluss gegebenenfalls im Wege der Beschlussersetzungsklage (§ 44 Abs. 1 Satz 2 WEG) herbeizuführen, ehe mit der Baumaßnahme begonnen wird. Handelt er dem zuwider, haben die übrigen Wohnungseigentümer einen Unterlassungsanspruch. Dass der bauwillige Wohnungseigentümer dem Unterlassungsanspruch seinen Gestattungsanspruch nicht unter Berufung auf Treu und Glauben entgegenhalten kann, ist keine bloße Förmelerei. Es ist gerade Sache des bauwilligen Wohnungseigentümers, den gesetzlich geforderten Beschluss über die bauliche Veränderung herbeizuführen. Notfalls muss er Beschlussersetzungsklage erheben. Demgegenüber sollen die übrigen Wohnungseigentümer nicht in die Rolle gedrängt werden, auf die Erhebung einer Klage durch die Gemeinschaft hinwirken zu müssen. Vorteil dieses nunmehr eindeutig geregelten Verfahrens ist außerdem, dass mit Bestandskraft eines gestattenden Beschlusses (bzw. Rechtskraft eines Urteils, das einen Gestattungsbeschluss ersetzt) zwischen den Wohnungseigentümern ebenso wie im Verhältnis zu deren Rechtsnachfolgern feststeht, dass die bauliche Veränderung zulässig ist.

Vorinstanzen:

AG Bremen – Urteil vom 12. Mai 2021 – 28 C 48/20

LG Bremen – Urteil vom 8. Juli 2022 – 4 S 176/21

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 20 WEG:

Abs. 1: "Maßnahmen, die über die ordnungsmäßige Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgehen (bauliche Veränderungen), können beschlossen oder einem Wohnungseigentümer durch Beschluss gestattet werden".

Abs. 2 (...)

Abs. 3: "Unbeschadet des Absatzes 2 kann jeder Wohnungseigentümer verlangen, dass ihm eine bauliche Veränderung gestattet wird, wenn alle Wohnungseigentümer, deren Rechte durch die bauliche Veränderung über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden, einverstanden sind".

BGH, Urteil vom 17. März 2023 - V ZR 140/22

(Quelle: BGH, PM Nr. 52/2023 vom 17.03.2023)

MAV | Seminare

2023 MAI

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Mai bis Oktober 2023

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Bau- und Architektenrecht	7
Berufsrecht	9
Erbrecht	11
Familienrecht	14
Gebühren	15
Gewerblicher Rechtsschutz	17
Handels- und Gesellschaftsrecht	18
Insolvenzrecht	22
Kanzleiführung	25
Medizinrecht	26
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	27

Mitarbeitende	28
Sozialrecht	29
Steuerrecht	30
Strafrecht	31
Urheber- und Medienrecht	32
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	32
Anmeldeformular	35

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Mai 2023 bis Oktober 2023

Mai 2023

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Christian Röhl

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht

17

12.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Wolfgang Frahm

Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Medizinrecht

26

16.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Dietrich Weder

Baurecht spezial 2023

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bau- und Architektenrecht

7

Neuer Termin: 17.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht

18

23.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Florian Kreis

Konflikt u. Kooperation – Strategietraining f. Gesellschaftsrechtler

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht

19

24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG – Abrechnung bei Streitverkündung

Kompakt-Seminar für Rechtsanwält*innen u. Mitarbeiter*innen

15

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiinAG Dr. Sabine Grommes

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

30

Juni 2023

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Erbrecht

11

21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Thomas Schulte

Honorarverhandlungen mit Mandanten

25

29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

RA Holger Grams

Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO

9

Juli 2023

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

22

06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

6

11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr

RiinOLG Christine Haumer

Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
FA Bau- und Architektenrecht

8

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/

Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

20

25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, RiAG a.D.

Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Miet- und WEG-Recht

27

September 2023

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr Dieter Schüll „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung	28
<hr/>	
21.09.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiAG Dr. Benjamin Webel Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	23
<hr/>	
10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO 26.09.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – Teil I 27.09.2023: 09:30 bis ca. 15:00 Uhr – Teil II (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43f BRAO Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):	10
<hr/>	
28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	33

Oktober 2023

10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr RiinOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl Haftungsfalle beA: Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses	34
<hr/>	
11.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Prof. Dr. Eckhart Müller Berufsrisiken des Strafverteidigers Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Strafrecht	31
<hr/>	
19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Wolfgang Schwackenberg Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht	12
<hr/>	
25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV) Kompakt-Seminar für Rechtsanwält*innen u. Mitarbeiter*innen	16
<hr/>	
24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Achim Diergarten Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausführliche Beschreibung folgt in Kürze	

26.10.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Notar Dr. Thomas Wachter

Gesellschaftsrecht 2023

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Insolvenzrecht oder FA Steuerrecht

21

Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift bzw. mehrmals im Chat bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.



Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften
13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken

14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Musterfeststellungsklagen
24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
25. Schadensersatzansprüche der Bank
26. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 2375, Aktuelle Rechtspre-chung zum Bankrecht, oder Becksches Prozessformular-buch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2023

16.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- Wie geht „Gerüst“?

Das Randthema „Gerüst“ kann im Bauprozess unangenehm werden – etwa bei „verlängerter Standzeit“. Umso nützlicher ist es, die juristische Basis klar vor Augen zu haben.

B.- „Bedenken“ gegen Änderungsanordnungen?

Hat der Auftragnehmer gegen eine (wirksame) Änderungsanordnung des Auftragnehmers technische Bedenken, so muss er auf diese hinweisen, um nicht für einen Mangel zu haften – soweit klar. Aber: Was gilt, wenn die Änderungsanordnung zu sonstigen Problemen führt? Muss der Auftragnehmer z.B. darauf hinweisen, dass die Änderung zu einer Verlängerung der Bauzeit führt?

C.- „Immer Ärger mit der Abnahme“

Ob der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers abgenommen habe, kann streitig und relevant sein. Als Beweismittel wird gerne ein schriftliches Protokoll vorgelegt, das mit „Abnahmeprotokoll“ überschrieben ist. Aber Vorsicht: Ankommen wird es auf den Inhalt! Und dann hat die Auftraggeberseite womöglich nicht selbst unterschrieben, sondern der Architekt oder der WEG-Verwalter „i.A.“ oder „i.V.“ – mit Vollmacht? Und wenn es an jeder Abnahme fehlt: Wie kann ein Werklohnanspruch dennoch verjähren?

D.- „Begriffe im Test“

Manche Begriffe scheinen deshalb so häufig verwendet zu werden, weil man sich dabei i.d.R. wenig denkt. Das Seminar will ein paar Schlagworte auf ihren Gehalt testen: Was heißt „allgemein anerkannt“ wenn wir von Regeln der Technik sprechen? Was stellt sich der ausschreibende Architekt unter „gleichwertig“ vor, wenn er „o.g.lwtg“ schreibt? Und was soll der Hinweis auf eine „handwerkliche Selbstverständlichkeit“ leisten, wenn es um bautechnische Arbeitsgänge und deren Überwachung geht? Inwieweit handelt es sich um Rechtsbegriffe? Oder wie erhebt man dazu Sachverständigenbeweis?

E.- „Nacherfüllung contra Sanierungsplanung“

Mittlerweile häufig: Der Auftraggeber verlangt Nacherfüllung; der Auftragnehmer ist dazu auch bereit, reklamiert aber ein „Sanierungskonzept“ vom Auftraggeber. Sonst könne er den Mangel nicht abstellen. Wie ist dieser Einwand juristisch einzuordnen? Hindert er die Fälligkeit des Nacherfüllungsanspruchs? Muss der Auftraggeber die erforderliche Sanierungsplanung von sich aus zur Verfügung stellen oder erst auf „Hinweis“ des Auftragnehmers?

F.- nach Beweisverfahren: Was heißt „Verwertung im Hauptsacheprozess“?

Alle kennen § 493 Abs.1 ZPO und lesen die Vorschrift dahin, dass das Ergebnis des Beweisverfahrens im anschließenden Hauptsacheverfahren „verwertbar“ sei. Im Einzelfall gibt es genau damit immer wieder Schwierigkeiten, namentlich mit Blick auf ergänzende Fragen und Einwendungen. Die prozessualen Fragestellungen sind bei systematischem und konsequentem Vorgehen gut zu meistern.

G.- Hammerschlags- und Leiterrecht

In den letzten Jahren häufen sich Fälle, in denen streitig wird, ob der Nachbar dulden muss, dass sein Grundstück (dauerhaft oder vorübergehend) in Anspruch genommen wird, um z.B. eine nachträgliche Wärmedämmung anzubringen. Was gilt für Arbeiten unter der Erde? Was gilt für die Beanspruchung des Luftraums über dem Grundstück?

H.- „Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO nicht immer zulässig“

Die allgemeinen Hürden an die Zulässigkeit von Anträgen zur Einleitung eines so genannten „selbständigen“ Beweisverfahrens liegen nicht sehr hoch. Desto überraschender können Zulässigkeitsprobleme auftreten, wenn die Parteien spezielle Vereinbarungen geschlossen haben. Diese sollen – kurz – beleuchtet werden: Flagrant hinderlich sind Schieds- oder Schiedsgutachterklauseln. Aber „gefährlich“ können auch sonstige vereinbarte Verfahren sein (Stichwort: Funktionsprüfungen als spezieller Beweisvertrag).

VRIOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiinOLG Christine Haumer, OLG München

Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel

11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Die Haftung des Unternehmers für Mängel, unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Insbesondere:

- 1. Vorliegen eines Mangels**
 - Beschaffensvereinbarung
 - Anerkannte Regeln der Technik
 - Funktionaler Mangelbegriff
- 2. Enthftung des Unternehmers**
- 3. Primäransprüche**
 - Nacherfüllungsanspruch
 - Selbstvornahmerechte

- Vorschussanspruch
- Abrechnung des Vorschusses

4. Sekundäransprüche

- Schadensersatz
- Minderung

5. Abrechnungsverhältnis

6. Einwendungen des Auftragnehmers

- Mitverschulden
- Sowiesokosten
- „neu für alt“

7. Verjährung

8. Prozessuale Besonderheiten

RiinOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Holger Grams, Grams & Hagn Rechtsanwälte, München

Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO

29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Die zum 01.08.2022 in Kraft getretene Reform der BRAO hat erhebliche Konsequenzen für die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 51, 59n, o BRAO).

Weniger thematisiert wurden in den berufsrechtlichen Medien die Konsequenzen, die sich daraus für Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO ergeben. Hier besteht erheblicher Überprüfungs- und ggf. Anpassungsbedarf, da andernfalls das Risiko besteht, dass bestehende Vereinbarungen mit Mandanten nun unwirksam sind.

RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- berät seine Mandanten überwiegend zu Anwaltshaftung, Haftpflichtrecht und Versicherungsrecht
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Dozent an der Deutschen Richterakademie sowie in der Referendarausbildung
- Mitautor z.B. in Hartung / Scharmer, „Berufs- und Fachanwaltsordnung:BORA/FAO“, 8. Aufl. 2022, Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

26.09.2023 von 12:00 bis 17:30 Uhr und 27.09.2023 von 09:30 bis ca. 15:00 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 26.09.2023 (Teil 1), 12:00 bis 17:30 Uhr und 27.09.2023 (Teil 2), 09:30 bis 15:00 Uhr nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

III. Berufsrecht rund um die Vergütung

IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

V. Internationales Berufsrecht

Es referieren für Sie:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendarausbildung
- Mitarbeit im Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

Rechtswirtschaftin Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtswirtschaftin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst-Gebühren-Telefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

RA Prof. Dr. Eckhart Müller

- Fachanwalt für Strafrecht
- 1994 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, von 1998 bis 2006 deren Vizepräsident
- 1999 bis 2011 Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
- Div. Veröffentlichungen, u.a. Mitautor v. „Berufsrisiken des Strafverteidigers“ 2. Aufl. 2021
- Mitherausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs „Strafverteidigung“ 3. Aufl. 2022

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Fachwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin
- berät und vertritt Rechtsanwälte und Freiberufler in allen berufsrechtlichen Fragen
- Professorin für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule
- Referendarausbilderin beim OLG München

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbnunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

§ 1 Grundzüge der Schnittstellen

1. Familienrechtliche Schnittstellen
2. Erbrechtliche Schnittstellen
3. Relevante steuerrechtliche Bezüge

§ 2 Die einzelnen Schnittstellen

1. Das Abstammungsrecht
2. Die Adoption
3. Die Eheschließung
4. Der Ehegattenunterhalt
5. Der Vermögensausgleich
6. Der Versorgungsausgleich

§ 3 Die sichere Gestaltung im Hinblick auf die Schnittstellen

1. Familienrechtliche Gestaltungen
2. Erbrechtliche Gestaltungen

§ 4 Ein Blick über die Grenzen

Internationale Aspekte der Schnittstellen

RAuN Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2023

26.10.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

§ 1 Grundzüge der Schnittstellen

1. Familienrechtliche Schnittstellen
2. Erbrechtliche Schnittstellen
3. Relevante steuerrechtliche Bezüge

§ 2 Die einzelnen Schnittstellen

1. Das Abstammungsrecht
2. Die Adoption
3. Die Eheschließung
4. Der Ehegattenunterhalt
5. Der Vermögensausgleich
6. Der Versorgungsausgleich

§ 3 Die sichere Gestaltung im Hinblick auf die Schnittstellen

1. Familienrechtliche Gestaltungen
2. Erbrechtliche Gestaltungen

§ 4 Ein Blick über die Grenzen

Internationale Aspekte der Schnittstellen

RAuN Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Ein Seminar zu Anwaltshonorar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 25 **Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten**
21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG – Abrechnung bei Streitverkündung

24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.

Schwerpunkte in diesem Seminar sind:

- Außergerichtliche Vertretung, u. a. des potentiellen Streitverkündeten
- Anrechnung der Geschäftsgebühr – in welchen Fällen?
- Vergütung bei Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren

- Vergütung bei Streitverkündung im Hauptsacheverfahren

- Beitritt zum Rechtsstreit – mit und ohne Beteiligung an einem Vergleich

- Fehlende Kostenentscheidung – Urteilsergänzungsfrist

- Fehlende Kostenregelung für den Streitverkündeten bei Vergleichsabschluss

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.

Schwerpunkte in diesem Seminar sind:

- Einholung der Deckungszusage – wann eigenes Mandat?
- RSV lehnt Deckung ab – und jetzt?
- Kostenfrei heißt nicht haftungsfrei!
- Eintritt des Rechtsschutzfalls – konkrete Beispiele

- Höhe der Geschäftsgebühr – Argumente pro 2,5

- Formulierungshilfen für Schreiben an die RSV

- Beratung mit Einigung / Abgrenzung zur Vertretung

- RSV und Mehrvergleich

- Kostenquote bei Vergleich entspricht nicht dem Obsiegen – was nun?

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts kommt es in Deutschland zunehmend zu Verstößen von Parteien, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Da das Handeln solcher Personen, die beispielsweise gefälschte Markenware von außerhalb Deutschlands anbieten, natürlich nicht toleriert werden kann, stellt sich zunehmend die Frage, wie denn gegen diese Parteien vorgegangen werden kann.

Oft wird ein Vorgehen gemieden, da grenzüberschreitendes Verhalten u.a. internationales Recht beinhaltet und oft angenommen wird, dass die internationale Verstrickung viel Aufwand erfordert und wenig Erfolgsaussichten hat. Es gibt bei einem Vorgehen gegen solche Parteien außergerichtlich aber auch gerichtlich natürlich einiges zu beachten.

Das Seminar vermittelt daher neben den Grundlagen und Hintergründen auch praxisnahe Tipps zu Angriff und Verteidigungsstrategie bei grenzüberschreitenden Rechtsverletzungen, so dass ein Vorgehen gegen diese Verletzer seinen Schrecken verliert und der Aufwand nicht überhandnimmt.

- I. Außergerichtliches Vorgehen**
 - Einführung IP Rechte mit internationalem Bezug
 - Materielle Rechtsverletzung im Inland ?
 - Anwendbares Recht Vorprüfung
 - Zuständigkeiten Inländischer Gerichte Vorprüfung
 - Vorgehen nach Entdeckung einer Verletzung
 - Abmahnung ins Ausland
- II. Gerichtliches Vorgehen**
 - Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
 - Anwendbares Recht
 - Gerichtliches Vorgehen
 - Klage oder einstweilige Verfügung
 - Zustellung Klage/einstweilige Verfügung
 - Ablaufplan internationale Klage LG München Patentrecht
 - Strategische Überlegungen
 - Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung
- III. Vollstreckung**
 - Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile und Beschlüsse
 - Vollstreckung in der EU
 - Vollstreckung außerhalb der EU
 - Alternativen zur Vollstreckung

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgenden Seiten:

→ S. 22 **Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz**

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

Neuer Termin: 17.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG bringt mit den §§ 110 ff. HGB erstmalig ein Beschlussmängelrecht für die Personengesellschaften.

Das Seminar stellt die Regelungen vor, bettet sie in die vielfältigen Fragestellungen beim Gesellschafterstreit ein und bietet praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung.

Themenbereiche:

1. Grundzüge des MoPeG 2024
2. Gesellschafterstreitigkeiten in GbR, OHG und (GmbH & Co.) KG
3. Die neuen §§ 110 ff. HGB und ihre Geltung bei OHG und KG sowie GbR ("opt out" und "opt in")
4. Vor- und Nachteile gegenüber dem bisherigen und weiterhin möglichen sog. Feststellungsmodell
5. Schiedsklauseln
6. Ausstrahlungswirkung der §§ 110 ff. HGB auf die GmbH

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Florian Kreis, Werz Kreis Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Regensburg

Konflikt und Kooperation – Strategietraining für Gesellschaftsrechtler

23.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

I. Grundlagen der Kooperationstheorie

1. Kooperative und nichtkooperative Spieltheorie
2. Wege aus dem Kooperationsdilemma

II. Grundlagen strategischen Denkens

1. Entscheidungstheorie
2. Strategische Züge

III. Allgemeine Überlegungen vor der Gesellschaftsgründung

1. Grundüberlegungen bei der Partnerwahl
2. Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse
3. Strukturierung von „Win-win“-Konstellationen

IV. Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

V. Kooperationsfördernde Verhaltensstrategien

VI. Konfliktführungsstrategien

1. Die Bedeutung der Situationsanalyse
2. Zieldefinition und Strategieplanung
3. Taktische Einzelmaßnahmen der Konfliktführung

VII. Verhandlungsführungs- und Vergleichsstrategien

1. Vorgehensweise bei Vergleichsverhandlungen
2. Rahmenbedingungen der Gesellschaftertrennung
3. Grundzüge der Unternehmensbewertung

RA Dr. Florian Kreis

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Gründungspartner der Sozietät Werz Kreis Rae StB PartG mbB
- Tätigkeitsschwerpunkte: Gründungen, Gesellschafterstreitigkeiten, Unternehmensfinanzierung, Unternehmenstransaktionen (M&A), Unternehmensnachfolge, unternehmerische Entscheidungen
- Mitautor des Praxishandbuchs „Singer/Kreis: Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen“ (Haufe-Verlag, 1. Auflage 2018)
- Mitautor des Praxishandbuchs „Feld/Mendelson/Kreis: Venture Deals“ (Verlag Wiley-VCH, 1. Auflage 2023)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachüber-greifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

A. Grundzüge der Beraterhaftung

1. Haftungsvoraussetzungen
2. Abschluss eines Beratervertrages
3. Pflichten des Beraters
4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
5. Schadensbemessung
6. Verjährung

B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

1. Grundsätzliche Anwaltpflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
2. Schaden und Haftung
3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltpflichten

1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
2. Besonderheiten des Beitragsrechts
3. Anwaltpflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2023

26.10.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Behandlung von Darlehen eines Gesellschafters in der Insolvenz - insbesondere der Insolvenz einer GmbH - wirft schwierige Rechtsfragen auf, mit denen Rechtsprechung und Wissenschaft seit langem konfrontiert sind. Zur Regelung dieser Materie hat die Rechtsprechung auf der Grundlage von §§ 30,31 GmbHG das sog. Eigenkapitalersatzrecht entwickelt. Im Rahmen der GmbH-Reform des Jahres 2008 (MoMiG) wurde das verästelte und überaus komplizierte Eigenkapitalersatzrecht beseitigt, das Recht der Gesellschafterdarlehen sowie wirtschaftlich entsprechender Finanzierungshilfen neu geordnet und in das Insolvenzanfechtungsrecht verlagert.

Dieses Seminar zeigt ausgehend von den Kernaussagen des Eigenkapitalersatzrechts anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung die Rechtsentwicklung bis hin zum geltenden Rechtszustand auf und verdeutlicht die weiterhin bestehenden Verbindungslinien, wenn in bestimmten Konstellationen ‚altes Recht‘ im ‚neuen Recht‘ Anwendung findet. Auch wird die Anwendbarkeit von Alt- und Neurecht untersucht.

Ein erster Schwerpunkt des Seminars liegt in der Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO, die als zentrale Vorschriften des neuen Rechts die Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen anordnen. Das Gesetz bezieht nicht nur Gesellschafterdarlehen, sondern auch wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlungen in seinen Anwendungsbereich ein. Darum wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden. Welche Forderungen einem Darlehen wirtschaftlich gleichstehenden, wird ebenso dargestellt. Dabei handelt es sich um Forderungen, die sich durch Stehenlassen oder Stundung in eine darlehensgleiche Forderung verwandelt haben.

Im Einzelnen:

- **Grundstrukturen des neuen Rechts:** Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 InsO, der zentrale Vorschriften des Gesellschafterdarlehensrechts. Sie regeln in ihrem Zusammenwirken die Voraussetzungen der Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen.
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Forderungen. Fälle der Gleichstellung von Drittforderungen infolge Stundung und Stehenlassen.
- **Persönlicher Anwendungsbereich:** Es wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden.

Das Gesetz unterwirft neben der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens weitere Tatbestände der Anfechtung. Anfechtbar ist die Besicherung eines Gesellschafterdarlehens gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Dabei geht es einmal um die Sicherung von Darlehen der Gesellschafter (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Ferner wird erörtert, ob zugunsten des Gesellschafters das Bargeschäftsprivileg gilt.

Zum anderen sind von dem Gesellschafter gewährte Sicherungen von Drittdarlehen anfechtbar, die eine Gesellschaft etwa bei ihrer Bank aufnimmt (§ 135 Abs. 2 InsO). Dabei stellen sich schwierige Fragen im Hinblick auf die notwendige Rechtshandlung, den Darlehensgeber und die Anspruchshöhe.

Nutzungsüberlassungen bildeten einen Kernbereich des alten Eigenkapitalersatzrechts. Hier hat § 135 Abs. 3 InsO eine Neuregelung getroffen. Die hierzu ergangene Rechtsprechung wird eingehend erläutert.

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZinsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

21.09.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es ergeben sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Durch das Recht der Versagung der Restschuldbefreiung bieten sich außerdem weitreichende Chancen für Gläubiger, ihre Forderungen zu bewahren. Für den Schuldner besteht das Risiko, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen.

Dieses Seminar beleuchtet die verschiedenen Fragestellungen und zeigt praxismgerechte Lösungswege auf.

I. Die Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co, Fallstricke für eine erfolgreiche Entschuldung des Schuldners

- Aktuelle Entwicklungen im RSB-Verfahren
- Verkürzungsmöglichkeiten der Wohlverhaltensperiode und Ihre Probleme

- Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht
- Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Versagung gem. § 295, 296 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO.
- Anmeldung von Forderungen aus unerlaubten Handlungen und ihre Probleme

III. Gestaltungsmöglichkeiten und besondere Verfahren in der Insolvenz der natürlichen Person

- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als Option zur Anfechtungsvermeidung?
- Insolvenzpläne bei natürlichen Personen und Ihre Besonderheiten
- Probleme der selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit und ihre Folgen
- Zweitinsolvenzverfahren
- Fallbeispiele aus der Rechtsprechung zur Insolvenz der natürlichen Person
- Probleme des asymmetrischen Verfahrens
- Sanierungsrechtliche Optionen bei natürlichen Personen

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2023

26.10.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung

Weitere Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 15 **Jungbauer, RVG – Abrechnung bei Streitverkündung**
24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- S. 9 **Grams, Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO**
29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr
- S. 28 **Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung**
19.09.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- S. 16 **Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)**
25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thomas Schulte, Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung, Hamburg

Honorarverhandlungen mit Mandanten

21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Ziel des Seminars ist, professionelle und erfolgreiche Honorarverhandlungen sicher zu führen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden Rechtsanwälte immer wieder mit dem Verlangen nach Anpassung der Konditionen konfrontiert und Neumandanten verlangen entsprechende Nachlässe. Insbesondere jetzt ist es unerlässlich das notwendige Handwerkzeug zu beherrschen, um diese Gespräche erfolgreich zu führen ohne das Mandat zu gefährden und die gesetzten Honorarziele zu erreichen!

Lernen sie durch strategisch sachgerechtes Verhandeln ihre Honorarforderungen zu optimieren und solche Verhandlungen effektiv vorzubereiten. Hierbei gilt es, unter Einbeziehung der Interessen des Mandanten, typische Fehler zu vermeiden und Kompromisse zu umgehen. Dieses durch Nutzung von gezielten Argumentations- und Fragetechniken, das Erkennen von manipulativem Vorgehen, den Umgang mit Machtsituationen und sachgerechtem taktischem und strategischem Verhalten.

RA Thomas Schulte

- seit seiner Zulassung zum Rechtsanwalt vor mehr als 20 Jahren betriebswirtschaftlich tätig
- geprüfter und ausgebildeter Trainer des Bundesverband für Training, Beratung & Coaching (BDVT)
- Gründer und Inhaber der Firma Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung
- davor als Gründer eines Startups mit abschließendem Verkauf unter Beteiligung von Finanzinvestoren sowie als Beschäftigter im Konzern von der Geschäftsleitung Einkauf bis zum Vorstand Vertrieb in unterschiedlichsten Rollen tätig. Das Spektrum der Verhandlungen reicht von konzerninternen Verhandlungen in Investitionsausschüssen, Investorenverhandlungen, Ein- und Verkaufsverhandlungen mit Unternehmen, Kommunen bis hin zu Verbänden und Institutionen wie dem DFB und der UEFA
- repräsentiert bei der von der Berater-Ikone Roland Berger 1974 gegründeten Trainerakademie TAM den Bereich der Verhandlungsführung und hält Gastvorträge an der WHU

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Medizinrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht

12.05.2023, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Im Bereich des Arzthaftungsrechts gibt es eine Reihe schwieriger, z.T. auch noch ungeklärter Rechtsfragen und Problembereiche, die für die Lösung eines Falles von entscheidender Bedeutung sein können. Das Seminar zeigt diese auf und bietet Antworten:

I. Materielles Arzthaftungsrecht:

- Behandlungsstandard und Aufklärungspflichten bei Außenseitermethoden
- Abgrenzungsprobleme nach der Schwerpunkttheorie des BGH
- Erforderliche Wahrscheinlichkeiten: hinreichend, überwiegend, deutlich überwiegend
- Der Vorwurf eines Hygienefehlers
- Die Ausweitung der „Immer-so-Rechtssprechung“

II. Schadensumfang:

- Abgrenzung Primär- und Sekundärschaden
- Aktuelles zum Schmerzensgeld

III. Vorgeordnetes:

- Prozesskostenhilfe, Hinweis auf Prozessfinanzierer oder auf anwaltliche Honorarvereinbarung
- Beziehung von Behandlungsunterlagen

IV. Probleme im Prozess:

- Einzelfragen zum Sachverständigenbeweis

V. Künftige Entwicklung des Arzthaftungsrechts:

- Diskussion zu der in Koalitionsvertrag vorgesehenen "Stärkung der Patientenrechte"

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schleswig
- seit 1999 Mitglied des Arzthaftungssenats beim OLG Schleswig, seit 2013 dessen Vorsitzender
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor in Frahm/Walter, Arzthaftungsprozess; Wenzel, Der Arzthaftungsprozess; Jansen u.a., Medizin und Standard
- Seit 1995 Dozent in der Rechtsanwalts-, Richter- und Sachverständigenfortbildung
- 2016/2017 Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien zum Thema „Verbesserung des Arzthaftungsrechts“
- 2017/2018 tätig in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität Köln
- 2019/2020 Arbeit in einer Expertengruppe des Instituts für Medizinrecht an der Bucerius Law School Hamburg zur „Ärztliche Aufklärung“

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen

25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht

Die Kündigung von Mietverhältnissen erfolgt aus den unterschiedlichsten Gründen und ist häufig die ultima ratio. Es gilt hier die formellen und materiellen Voraussetzungen zu kennen und rechtssicher umzusetzen, um ggf. keine überflüssigen Kosten auszulösen. Das Mietrecht kennt fast 30 verschiedene Kündigungsgründe. Davon gehören einige zum täglichen Geschäft und andere sind eher exotisch. Aber auch nach einer Kündigung kann es noch weitere Streitpunkte geben. Das beginnt bei der Erstellung der Heizkostenabrechnung für Rumpffahre, geht über die Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Schönheitsreparaturen und endet bei der Räumungsvollstreckung.

Im Seminar wird ein Überblick über alle Kündigungstatbestände gegeben und werden die praxisrelevanten Probleme der wichtigsten Kündigungstatbestände angesprochen. Ferner wird auf die Rechtsfolgen einer Kündigung eingegangen.

1. Die Beendigung des Mietverhältnisses
2. Der Mietaufhebungsvertrag
3. Das Abwicklungsverhältnis
4. Die Mietsicherheit
5. Die Betriebs- und Heizkostenabrechnung
6. Der Räumungsanspruch
7. Die Räumungsvollstreckung

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern insbes. des „Kündigungshandbuchs“
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Mitarbeitende

Ein weiteres Seminar für Mitarbeitende finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 15 **Jungbauer, RVG – Abrechnung bei Streitverkündung**

24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

→ S. 16 **Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)**

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreuzer & Kreuzau, Düsseldorf

„Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, Fortbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei

Die neue Zwangsvollstreckungsformularverordnung ist seit dem 22.12.2022 in Kraft. Die neuen Formulare sind zwar erst ab dem 01.12.2023 verbindlich zu nutzen, jedoch kann der Referent aus seiner täglichen Kanzleitätigkeit bereits über erste Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der neuen Formulare berichten. Die Themen sind u.a.

1. Wann findet der Antrag gem. § 758a Abs. 1 bzw. § 758a Abs. 4 ZPO Anwendung?

2. Das Gerichtsvollzieherformular:

- Adressat, Gläubigeranträge und Übermittlungsmöglichkeiten, Vollmachten, Ergänzungen in Bezug auf Schuldnerbezeichnung
- Anmerkungen zur Übermittlung von Schuldtiteln und weiteren Anlagen auch im Hinblick auf § 754a ZPO
- Optimale Ausnutzung erweiterter Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der §§ 755 und 802i ZPO
- Effiziente Anwendung der einzelnen Module im Auftrag
- Zu beachtende Unterscheidungsmerkmale bei der Forderungsaufstellung

3. Der Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Anlage 3 zu § 1 Abs. 3 ZVfV)

- Wegfall verschiedener Antragsformulare für Forderungspfändung sowohl bei gewöhnlicher Forderung als auch für die Unterhaltspfändung
- Fehlervermeidung bei unterschiedlichen Antragsarten sowie zusätzliche Angaben zum Schuldner und Drittschuldner
- Verschiedene Zustellungsmöglichkeiten an Drittschuldner und Schuldner
- Ergänzende Anordnungen erkennen und beantragen
- Mögliche Haftungsfallen des Anwaltes bei vereinfachter Vollstreckung im Rahmen des § 829a ZPO
- Unterschiedliche Arten der Forderungsaufstellung

u.v.m.

Schwachstellen erkennen und bewältigen!

Dieter Schüll

- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungseinzug - Zwangsversteigerung - Zwangsverwaltung bei RAe Kreuzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar :

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachüber-greifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

- A. Grundzüge der Beraterhaftung**
 - 1. Haftungsvoraussetzungen
 - 2. Abschluss eines Beratervertrages
 - 3. Pflichten des Beraters
 - 4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
 - 5. Schadensbemessung
 - 6. Verjährung
- B. Beitragspflichten in der GmbH**
- Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung
 - 1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

- 2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
- 3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
- 4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
- 5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

- 1. Grundsätzliche Anwaltpflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
- 2. Schaden und Haftung
- 3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltpflichten

- 1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
- 2. Besonderheiten des Beitragsrechts
- 3. Anwaltpflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

- 1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
- 2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkomm-Komm-Komm-InsO
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Ein weiteres Seminar zum Steuerrecht finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 12 **Schwackenberg, Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht**

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Mit den cum-ex-Geschäften und dem Fall Schuhbeck wurde das Steuerstrafrecht zuletzt wieder einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht.

Das Seminar soll daher neben einer Wiederholung der unverzichtbaren Grundlagen vor allem auch die aktuelle Rechtsprechung im Steuerstrafrecht beleuchten. Aufgrund einer Vielzahl von Vorlagen an den EuGH wird hierbei auch dessen Rechtsprechung und deren Auswirkung auf das deutsche Recht, z.B. im Bereich der Missbrauchsrechtsprechung und der Organschaft, einen Schwerpunkt bilden.

1. Tatbestand der Steuerhinterziehung

2. Konkurrenzen

3. Strafzumessung

4. Umsatzsteuerstrafrecht vor dem Hintergrund ausgewählter EuGH-Entscheidungen

5. Steuerliche Erklärungspflichten nach Einleitung eines Strafverfahrens

6. Strafbefreiende Selbstanzeige

7. Einziehung im Steuerstrafverfahren

RiinAG Dr. Sabine Grommes

- seit 2007 in der bayerischen Justiz
- von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs
- Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie
- nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare
- Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper/Roth, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschaftsund Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Strafrecht

Ein Seminar zum Strafrecht finden Sie auf der vorherigen Seite:

→ S. 30 **Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht**

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Eckhart Müller, München

Berufsrisiken des Strafverteidigers

11.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Auch in seiner Funktion als Strafverteidiger ist der Rechtsanwalt an die Gesetze gebunden. Der Kampf um die Rechte eines Beschuldigten darf nicht unter Verletzung der allgemeinen Strafgesetze sowie der Berufsordnung geführt werden. Diese sind die Grenzen des zulässigen Verteidigerverhaltens. Strafverteidigung stellt weder einen besonderen Rechtfertigungsgrund noch einen Strafausschließungsgrund dar.

Darüber hinaus ergeben sich aber auch aus der dualen Funktion des Strafverteidigers als unabhängigem Organ der Rechtspflege und der streng einseitig interessengebundenen Beistandsverpflichtung zu Gunsten des Beschuldigten zusätzliche Risiken und Verpflichtungen. Eine exakte Kenntnis der einschlägigen Vorschriften ist unerlässlich, um Gefährdungen zu vermeiden. Hierzu dient diese Veranstaltung.

I. Berufsbild des Strafverteidigers

II. Strafverteidigung und Strafvereitelung

1. Recht zur umfassenden Information
2. Umgang mit der Wahrheit

3. Umgang mit Zeugen
4. Umgang mit sachlichen Beweismitteln
5. Prozessverzögerung, Missbrauch prozessualer Rechte
6. Strafvollstreckungsvereitelung

III. Grenzen der Solidarisierung mit dem Mandanten

1. Beteiligung an der Straftat des Mandanten
2. Beteiligung an Aussagedelikten

IV. Grenzen aufgrund besonderer Rechte und Pflichten

1. Parteiverrat
2. Schweigerecht und Schweigepflicht
3. Verbotener Verkehr mit Gefangenen

V. Risiken bei Umgang mit Geld

1. Untreue
2. Geldwäsche
3. Gebührenüberhebung

RA Prof. Dr. Eckhart Müller

- Fachanwalt für Strafrecht
- Seit 1976 ausschließlich in Strafsachen tätig
- 1994 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, von 1998 bis 2006 deren Vizepräsident
- 1999 bis 2011 Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
- 2011 bis 2019 Vorsitzender der Münchner Juristischen Gesellschaft
- Umfangreiche Vortragstätigkeit in der Aus- und Fortbildung von Rechtsreferendaren und Rechtsanwälten und an den Richterakademien in Trier und Wustrau
- Vielfältige Veröffentlichungen, zuletzt Mitautor von „Berufsrisiken des Strafverteidigers“ 2. Auflage 2021
- Mitherausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs „Strafverteidigung“ 2. Auflage 2014, 3. Auflage 2022

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Urheber- und Medienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts kommt es in Deutschland zunehmend zu Verstößen von Parteien, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Da das Handeln solcher Personen, die beispielsweise gefälschte Markenware von außerhalb Deutschlands anbieten, natürlich nicht toleriert werden kann, stellt sich zunehmend die Frage, wie denn gegen diese Parteien vorgegangen werden kann.

Oft wird ein Vorgehen gemieden, da grenzüberschreitendes Verhalten u.a. internationales Recht beinhaltet und oft angenommen wird, dass die internationale Verstrickung viel Aufwand erfordert und wenig Erfolgsaussichten hat. Es gibt bei einem Vorgehen gegen solche Parteien außergerichtlich aber auch gerichtlich natürlich einiges zu beachten.

Das Seminar vermittelt daher neben den Grundlagen und Hintergründen auch praxisnahe Tipps zu Angriff und Verteidigungsstrategie bei grenzüberschreitenden Rechtsverletzungen, so dass ein Vorgehen gegen diese Verletzer seinen Schrecken verliert und der Aufwand nicht überhandnimmt.

I. Außergerichtliches Vorgehen

- Einführung IP Rechte mit internationalem Bezug
- Materielle Rechtsverletzung im Inland ?
- Anwendbares Recht Vorprüfung
- Zuständigkeiten Inländischer Gerichte Vorprüfung
- Vorgehen nach Entdeckung einer Verletzung
- Abmahnung ins Ausland

II. Gerichtliches Vorgehen

- Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
- Anwendbares Recht
- Gerichtliches Vorgehen
- Klage oder einstweilige Verfügung
- Zustellung Klage/einstweilige Verfügung
- Ablaufplan internationale Klage LG München Patentrecht
- Strategische Überlegungen
- Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung

III. Vollstreckung

- Vollstreckungsvoraussetzungen
- Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile und Beschlüsse
- Vollstreckung in der EU
- Vollstreckung außerhalb der EU
- Alternativen zur Vollstreckung

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

<p>Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.</p> <p>Themenschwerpunkte sind:</p> <p>1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich? – Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts</p> <p>2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter – Keine automatische Rückverweisung – Einzelfälle</p>	<p>3. Verletzung richterlicher Pflichten – Die Grundlagen richterlicher Pflichten – Die richterlichen Pflichten im Einzelnen</p> <p>4. Fehler im Beweisverfahren – Durchführung der Beweisaufnahme – Einzelne Beweismittel – Schlusserörterung – Beweiswürdigung im Urteil</p> <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <p>– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.</p>
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiinOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Wiederholung: 10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbekanntnis – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

RiinOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraum-miete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt V/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt
Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kreis, Konflikt und Kooperation – Strategietraining für Gesellschaftsrechtler	19	■	23.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	20	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2023	21	■	26.10.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz	22	■	04.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz	23	■	21.09.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2023	24	■	26.10.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten	25	●	21.06.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Frahm, Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht	26	●	12.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen...	27	■	25.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen ...	28	●	19.09.23	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	29	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	30	■	25.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Müller, Berufsrisiken des Strafverteidigers	31	■	11.10.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Angriffs- u. Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden ...	32	■	11.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	33	■	28.09.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfall beA: Aktuelle Rechtsprobleme ...	34	■	10.10.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

BGH: Befugnis des Insolvenzverwalters zur Löschung eines Wohnungsrechts des Insolvenzschuldners am eigenen Grundstück

Der unter anderem für Rechtsbeschwerden in Grundbuchsachen zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein Wohnungsrecht, das am eigenen Grundstück besteht, stets pfändbar ist und bei Insolvenz des wohnungsberechtigten Grundstückseigentümers von dem Insolvenzverwalter gelöscht werden kann.

Der Beteiligte zu 1 war eingetragener Eigentümer eines bebauten Grundstücks. An dem Grundstück bestellte er sich selbst ein auf das Gebäude bezogenes Wohnungsrecht mit der Bestimmung, dass die Ausübung des Wohnungsrechts dritten Personen nicht überlassen werden könne, und brachte das Grundstück in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Einlage ein. Die GbR wurde als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen, ebenso erfolgte die Eintragung des Wohnungsrechts. Über das Vermögen des Beteiligten zu 1 wurde einige Monate später das Insolvenzverfahren eröffnet; der Beteiligte zu 4 wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Dieser nahm im Wege der Insolvenzanfechtung die GbR erfolgreich auf Rückgewähr in Anspruch und erklärte die Auflassung des Grundbesitzes an den Beteiligten zu 1. Er bewilligte und beantragte zudem die Löschung des Wohnungsrechts. Daraufhin wurde der Beteiligte zu 1 wieder als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen; das Wohnungsrecht wurde gelöscht.

Gegen die Löschung des Wohnungsrechts hat der Beteiligte zu 1 Beschwerde eingelegt mit dem Ziel der Eintragung eines Amtswiderrpruchs. Das Kammergericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Beteiligte zu 1 mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 1 zurückgewiesen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Beschwerdegericht lehnt es zu Recht ab, das Grundbuchamt zur Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung des Wohnungsrechts anzuweisen, weil durch die Löschung des Wohnungsrechts keine gesetzlichen Vorschriften verletzt worden sind. Der Beteiligte zu 4 war als Insolvenzverwalter befugt, die Löschung des Wohnungsrechts zu bewilligen. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter über. Dem Insolvenzschuldner wird, soweit die Insolvenzmasse betroffen ist, auch die Bewilligungsbefugnis entzogen; sie wird durch den Insolvenzverwalter ausgeübt. Die Bewilligungsbefugnis des Insolvenzverwalters umfasst dagegen nicht das Vermögen, das nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Grundsätzlich gehören beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und damit auch das Wohnungsrecht (§ 1093 BGB) als Sonderfall der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit allerdings nicht zur Insolvenzmasse, weil sie gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht übertragbar und deshalb nicht pfändbar sind (§ 851 Abs. 1, § 857 Abs. 1 ZPO). Etwas anderes gilt gemäß § 857 Abs. 3 ZPO dann, wenn die Überlassung der Ausübung an einen anderen nach § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB gestattet ist. Daran fehlt es hier.

Gleichwohl ist das Wohnungsrecht des Beteiligten zu 1 pfändbar und fällt in die Insolvenzmasse, weil der Beteiligte zu 1 das Eigentum an dem Grundstück zurückerlangt hat und das Wohnungsrecht dadurch zum Eigentümerwohnungsrecht geworden ist. Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat bereits 1964 entschieden, dass

5. Bayerischer Mediationstag



Wege zur Mediation

19. Juni 2023
IHK Campus München

Mediation kann auf vielen Konfliktfeldern eigenverantwortliche, interessengerechte, rasche und nachhaltige Lösungen herbeiführen. Dennoch wird diese Methode zu wenig genutzt, somit bleiben Konflikte ungelöst oder werden vor Gericht ausgetragen.

Der **Bayerische Mediationstag 2023** will dazu beitragen, dass Konfliktbetroffene und ihre Berater den im konkreten Fall besten Weg der Konfliktlösung und den Zugang zum geeigneten Verfahren finden.

Im World-Café überlegen die Teilnehmenden gemeinsam, wie Mediation besser wahrnehmbar gemacht und genutzt werden kann. Impulse setzen zuvor zwei Vorträge, die das Tagungsthema aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten.

Das vollständige Tagungs-Programm finden Sie unter www.bayerischermediationstag.de.

Anmeldung: Per E-Mail an mediationstag@rak-m.de oder per Fax an Fax-Nr. +49 (0)89/532944-28 unter dem Betreff: „**Mediationstag 19. Juni 2023**“ (bitte geben Sie Ihre Berufsbezeichnung und vollständige Anschrift an).

Anmeldeschluss: 22. Mai 2023.

Veranstalter: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, RAK München, RAK Nürnberg, RAK Bamberg, Bayerischer AnwaltVerband, MediationsZentrale München.

www.bayerischermediationstag.de

eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dann pfändbar ist, wenn der Eigentümer des Grundstücks und der Berechtigte personenidentisch sind. Er hält an dieser Ansicht, die auch für das Wohnungsrecht gilt, fest.

Das Gesetz geht in den §§ 1090 ff. BGB davon aus, dass die beschränkte persönliche Dienstbarkeit an einem fremden Grundstück besteht, Eigentümer und Berechtigter also personenverschieden sind. Für das Wohnungsrecht kommt das in § 1093 Abs. 1 Satz 1 BGB zum Ausdruck. Nach dieser Vorschrift berechtigt das Wohnungsrecht zu einer Nutzung der umfassten Räume durch den Wohnungsberechtigten "unter Ausschluss des Eigentümers". Zwar erlaubt der Bundesgerichtshof die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und damit auch die Bestellung eines Wohnungsrechts am eigenen Grundstück. Das hat seinen Grund darin, dass dafür im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung, insbesondere bei der Veräußerung des Grundstücks, ein praktisches Bedürfnis bestehen kann, ändert aber nichts daran, dass nach dem gesetzlichen Leitbild Grundstückseigentümer und Berechtigter personenverschieden sind. Dieses gesetzliche Leitbild liegt gerade auch der Vorschrift der § 1092 Abs. 1 BGB zugrunde, die zum Ausschluss der Pfändbarkeit führen kann.

Auf ein Eigentümerwohnungsrecht kann sich der Ausschluss der Pfändbarkeit nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht erstrecken. Die Vorschrift des § 1092 Abs. 1 BGB dient dem Schutz des Eigentümers. Sie trägt dem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Eigentümer und Berechtigtem Rechnung und schließt es aus, dass der Berechtigte ohne Mitwirkung des Eigentümers ausgetauscht werden kann. Das zeigt, dass der Ausschluss der Pfändbarkeit ein Fremdrecht voraussetzt. Für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und insbesondere das Wohnungsrecht an eigenen Grundstücken ist § 1092 Abs. 1 BGB deshalb teleologisch einzuschränken. Der Berechtigte, der zugleich Eigentümer ist, muss sich so behandeln lassen, als habe er es gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB gestattet, die Ausübung einem anderen zu überlassen.

Infolgedessen ist ein Eigentümerwohnungsrecht stets – und damit auch hier – pfändbar. Hierfür spielt es keine Rolle, ob das Wohnungsrecht von Anfang an als Eigentümerwohnungsrecht bestellt wird oder ob es nachträglich zu einer Vereinigung von Wohnungsrecht und Eigentum in einer Person kommt. Aufgrund der Pfändbarkeit fällt das Eigentümerwohnungsrecht bei Insolvenz des wohnungsberechtigten Grundstückseigentümers in die Insolvenzmasse und ist von dem Insolvenzverwalter zu verwerten. Der Insolvenzverwalter ist befugt, im Rahmen der Verwertung die Löschung des Wohnungsrechts zu bewilligen, etwa um das Grundstück lastenfrei veräußern zu können.

BGH, Beschluss vom 2. März 2023 – V ZB 64/21

Vorinstanzen:

Kammergericht – Beschluss vom 7. Oktober 2021 – 1 W 342/21

Amtsgericht Charlottenburg – Grundbuchamt –
Beschluss vom 9. September 2021 – 40 BG-2329

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 1092 BGB Unübertragbarkeit; Überlassung der Ausübung

(1) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem anderen nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.
(...)

§ 1093 BGB Wohnungsrecht

(1) Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. (...)
(...)

§ 19 GBO [Bewilligungsgrundsatz]

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

§ 53 GBO [Widerspruch und Löschung von Amts wegen]

(1) Ergibt sich, daß das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. (...)
(...)

§ 851 ZPO Nicht übertragbare Forderungen

(1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.
(...)

§ 857 ZPO Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte

(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
(...)
(3) Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.
(...)

§ 35 InsO Begriff der Insolvenzmasse

(1) Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).
(...)

§ 36 InsO Unpfändbare Gegenstände

(1) Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. (...)
(...)

§ 80 InsO Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts

(1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.
(...)

(Quelle: BGH, PM Nr. 062/2023 vom 05.04.2023)

BGH: Verfahrensfehler – Verurteilung von zwei Frankfurter Investmentbankern wegen Insiderhandels aufgehoben

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die Revisionen zweier Frankfurter Investmentbanker sowie der beteiligten vermögensverwaltenden Gesellschaft eines der beiden Angeklagten ein Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 30. September 2021 aufgrund eines jeweils identischen Verfahrensfehlers aufgehoben.

Das Landgericht hatte den einen Angeklagten wegen vorsätzlichen Insiderhandels gemäß § 119 Abs. 3 Nr. 1 WpHG in Verbindung mit Artikel 14 lit. a) der VO (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (MAR) in 55 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren

und sechs Monaten und den weiteren Angeklagten wegen desselben Vergehens in 19 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Es hatte ferner gegen den einen Angeklagten die Einziehung eines Betrages von 45.311.418,52 Euro, gegen den anderen Angeklagten in Höhe von 160.000 Euro als Gesamtschuldner mit der sein Vermögen verwaltenden Gesellschaft und gegen diese selbst als Einziehungsbeteiligte in Höhe von 3.339.699,13 Euro angeordnet.

Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen war der eine Angeklagte als Abteilungsleiter einer Investmentgesellschaft in Frankfurt/Main für das Management mehrerer Fonds verantwortlich. Diese bewegten täglich ein Handelsvolumen von mehr als 500 Mio. Euro. Er wusste, dass die für die von ihm gemanagten Fonds ausgelösten Orders Marktrelevanz besaßen und dass sich bei einem Kauf bzw. Verkauf einer Aktie diese im Wert um durchschnittlich 0,6 bis 0,8 % veränderte. Diesen Effekt machte er sich persönlich durch den Erwerb privater "Call" bzw. "Bull"-Derivate im Wege des sogenannten "Front-Runnings" zunutze. In 55 Einzelfällen erwarb er im Wege des verbotenen Insiderhandels insgesamt mehrere Millionen börsengelistede Derivate als Hebelprodukte, die die Wertentwicklung einer Akte abbildeten und die er zeitnah nach dem entsprechenden Aktiengeschäft der Investmentgesellschaft wiederverkaufte. Durch die Verkäufe erlöste er 45.311.418,52 Euro. Sein Gewinn lag bei 8.114.072,35 Euro. Der weitere Angeklagte erwarb, nach entsprechender Information durch den mit ihm befreundeten Mitangeklagten, in 19 Fällen in gleicher Art und Weise Derivate für die Einziehungsbeteiligte. Durch deren zeitnahen Verkauf nach dem Aktiengeschäft des Investmenthauses erlöste diese 3.339.699,13 Euro. Ihr Gewinn lag bei 333.732,33 Euro. Hiervon leitete der Angeklagte 160.000 Euro als Gesellschafterdarlehen auf sein Privatkonto weiter.



Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat das Urteil auf die Revisionen der drei Beschwerdeführer mit den Feststellungen aufgehoben. Die Strafkammer hat ihre Beweiswürdigung in allen Fällen auf Urkunden gestützt, ohne diese ordnungsgemäß zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen, da sie umfangreichen Listen, die die getätigten Aktiengeschäfte der Investmentgesellschaft bzw. den privaten Derivat Handel der Angeklagten abbildeten, weder in der Hauptverhandlung förmlich verlesen noch im Wege des nach der Strafprozessordnung möglichen Selbstleseverfahrens in diese eingeführt hat. Die Sache bedarf daher insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung.

BGH, Beschluss vom 8. Februar 2023 - 2 StR 204/22

Vorinstanz:

LG Frankfurt am Main - Urteil vom 22. September 2021 – 5/29 KLS - 7521 Js 238054/20 (3/21)

(Quelle: BGH, PM Nr. 065/2023 vom 11.04.2023)

MAV-Mitteilungen Mai 2023

Save the Date: MAV-Sommerfest 2023



Freitag, 25. August 2023
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

**Augustiner Biergarten,
Arnulfstr. 52, 80335 München**

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München
mit freundlicher Genehmigung

BVerwG: Kein Anspruch auf Informationszugang gegen Bundesjustizministerium in einem Ermittlungsverfahren

Das Bundesministerium der Justiz muss keinen Informationszugang zu Unterlagen gewähren, die ein beim Generalbundesanwalt geführtes strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 29.03.2023 entschieden.

Der Kläger, ein eingetragener Verein zur Förderung der Informationsfreiheit, beantragte beim früheren Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Informationszugang zu einer Weisung des Bundesministeriums an den Generalbundesanwalt, zu dem gesamten Schriftverkehr in diesem Ermittlungsverfahren sowie zu den vom Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Generalbundesanwalt hierzu gefertigten Gutachten. Das Bundesjustizministerium lehnte den Antrag unter Berufung auf vorrangige Regelungen der Strafprozessordnung über den Zugang zu amtlichen Informationen ab. Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ist nicht eröffnet, weil er sich allein auf die materielle Verwaltungstätigkeit der Behörden und sonstigen Stellen des Bundes bezieht. Demgegenüber gehören die begehrten Informationen zum Tätigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz als Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Generalbundesanwalts als Organ der Rechtspflege. Das Bundesjustizministerium ist insoweit selbst als Organ der Rechtspflege tätig. Sämtliche begehrten Unterlagen zu den Ermittlungen und strafrechtlichen Bewertungen des zur Strafanzeige gebrachten Handelns bilden nach den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts den Kern der strafrechtlichen Ermittlungen.

BVerwG 10 C 6.21 - Urteil vom 29.03.2023

Vorinstanzen:

OVG Berlin-Brandenburg, OVG 12 B 16.19 - Urteil vom 23.06.2021 -
VG Berlin, VG 2 K 124.18 - Urteil vom 24.10.2019 -

(Quelle: BVerwG, PM 28/2023 vom 29.03.2023)

BVerwG: Ohne vorherige Mandatierung kein Zugang für Nichtregierungsorganisation und ihren "Infobus für Flüchtlinge" zu Aufnahmeeinrichtungen

Eine Nichtregierungsorganisation, die Asylverfahrensberatung durchführt, hat keinen Anspruch auf Zugang ihres Beratungspersonals und Zufahrt eines als Beratungsraum genutzten Busses zu Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende, um dort eine nicht zuvor angefragte Asylverfahrensberatung anzubieten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Der Kläger begehrt für seinen "Infobus für Flüchtlinge" und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zufahrt und den Zugang zu den oberbayerischen Aufnahmeeinrichtungen des beklagten Freistaats Bayern, um Asylsuchende zu beraten. Der Beklagte hat im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht klargestellt, dass er den beratenden Personen den Zugang nicht verweigere, soweit diese ähnlich einem "mandatierten Rechtsanwalt" konkret von einem Asylsuchenden zur Beratung angefragt worden seien. Die hinsichtlich eines unmandatierten Zugangs und der Buszufahrt fortgeführte Klage hatte in erster Instanz teilweise Erfolg.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sie hingegen insgesamt abgewiesen. Der Beklagte habe den anlasslosen Zugang des Beratungspersonals und die Zufahrt mit dem Infobus rechtsfehlerfrei versagt. Ein darauf gerichteter Anspruch des Klägers ergebe sich insbesondere weder aus der Regelung über die Asylverfahrensberatung in § 12a AsylG (Fassung bis 31. Dezember 2022) noch aus Art. 18 Abs. 2 Buchst. c der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU). Das in der Richtlinie normierte Zugangsrecht sei von einer vorherigen Beauftragung durch einen Asylsuchenden abhängig.

Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der geltend gemachte Zugangsanspruch besteht weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht; damit kann auch die Zufahrt des Infobusses nicht beansprucht werden. Der nach Ergehen des Berufungsurteils zum 1. Januar 2023 neugefasste § 12a AsylG sieht zwar nunmehr eine behördenunabhängige, staatlich geförderte Asylverfahrensberatung vor. Er umfasst indes auch aktuell jedenfalls keinen von vorheriger Mandatierung unabhängigen Anspruch von Trägern der Asylverfahrensberatung auf Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen. Einen solchen Anspruch kann der Kläger nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus einer bisherigen Verwaltungspraxis in Verbindung mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes oder aus dem Gebot der Gleichbehandlung mit anderen zugangsberechtigten Organisationen herleiten. Unionsrechtlich gewähren weder die Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) noch Art. 18 Abs. 2 Buchst. c der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) Rechtsberatern und entsprechenden Nichtregierungsorganisationen einen Anspruch auf Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen ohne vorherige Beauftragung durch einen Asylsuchenden. Der nach der letztgenannten Regelung sicherzustellende Zugang von Rechtsbeiständen oder Beratern und einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen, um den Antragstellern zu helfen, setzt nach Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte der Norm den zuvor durch einen bestimmten

Asylsuchenden geäußerten Beratungswunsch voraus. Die effektive Wahrnehmung der Beratungsmöglichkeit wird dadurch nicht unangemessen erschwert. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf erneute Entscheidung über sein Zugangsbegehren. Die ablehnende Entscheidung des Beklagten, der die Zugangspraxis u.a. mit dem Ruhebedürfnis und den Sicherheitsinteressen der in einer Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Asylsuchenden begründet hat, weist keinen Ermessensfehler auf.

BVerwG 1 C 40.21 - Urteil vom 28.03.2023

Vorinstanzen:

VGH München, VGH 5 BV 19.2245 - Urteil vom 29.07.2021 -

VG München, VG M 30 K 18.876 - Urteil vom 06.06.2019 -

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 25/2023 vom 28.03.2023)

BSG: Bahnsurfender Schüler ist in der Schülerunfallversicherung unfallversichert



Ein Schüler ist in der Schülerunfallversicherung versichert, wenn er beim Bahnsurfen auf dem Heimweg von der Schule einen Stromschlag erleidet. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts mit Urteil vom 30.03.2023 entschieden (Aktenzeichen B 2 U 3/21 R).

Der damals knapp 16jährige Kläger war Gymnasiast und bestieg nach Schulende den Regionalexpress, um nach Hause zu fahren. Während der Fahrt öffnete er die verschlossene Durchgangstür des letzten Waggons mit einem mitgeführten Vierkantschlüssel und stieg auf die dahinterliegende, den Zug schiebende Lok. Auf dem Dach erlitt er einen Starkstromschlag aus der Oberleitung und stürzte brennend von der Lok. Er überlebte schwer verletzt und zog sich unter anderem hochgradige Verbrennungen zu.

Das Bundessozialgericht hat einen Wegeunfall festgestellt und damit anders als die Vorinstanz Versicherungsschutz des Klägers in der Schülerunfallversicherung bestätigt. Schüler sind bei spielerischen Betätigungen im Rahmen schülergruppenspezifischer Prozesse unfallversichert. Auch im Falle des Klägers ging es darum, im befreundeten Schülerkreis „cool“ zu sein. Die von ihm selbstgeschaffene Gefahr schließt den Unfallversicherungsschutz nicht aus. Angesichts wiederholter erfolgreicher Surfaktionen steht vielmehr fest, dass die dabei erworbene Sorglosigkeit zu einer massiven alterstypischen Selbstüberschätzung führte.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -

§ 8 Arbeitsunfall (idF des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254)

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen...

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1.

das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,

...

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes (idF des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254)

(1) Kraft Gesetzes sind versichert,

...

8.

a) ...

b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,

...

BSG, Urteil vom 30.03.2023, B 2 U 3/21 R

(Quelle: BSG, PM Nr. 12/2023 vom 30.03.2023)

Interessantes

Verfassungsbeschwerde zu Erbschaftsteuer: Stellungnahme der BRAK

Bestimmte Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes 2016 sind aus Sicht der BRAK teilweise verfassungswidrig. Denn durch sie sei vererbtes Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen übermäßig begünstigt. Dies legte die BRAK in ihrer Stellungnahme zu einem Verfassungsbeschwerdeverfahren (1 BvR 804/22) auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dar.

Der Beschwerdeführer (und dortige Kläger) hatte sich erfolglos vor dem FG Münster gegen eine vom Finanzamt vorgenommene Festsetzung der Erbschaftsteuer gewehrt. Das Finanzamt hatte unter anderem ein zum Nachlass der verstorbenen Tante des Klägers gehörendes Wertpapierdepot sowie einen Erstattungsanspruch der Erblasserin aus deren Einkommensteuer 2017 berücksichtigt. Den festgestellten Zuwendungsvortrag der Erblasserin berücksichtigte das Finanzamt nicht. Zum Nachlass gehörte zudem ein Miteigentumsanteil an einer Immobilie, auf der eine eingetragene Grundschuld zur Absicherung eines Darlehens, dessen Schuldner mittlerweile der Vater des Klägers und der Kläger waren. Die Darlehensschuld berücksichtigte das Finanzamt nicht als Nachlassverbindlichkeit, weil Darlehensschuldnerin nicht die Erblasserin sei.

Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die vom Kläger begehrte Zulassung der Revision als unbegründet ab (II B 49/21 v.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Jahresprogramm 2023

Dienstag, 09.05.2023 „Arbeitsunfall und Berufskrankheit“
Willi Johannes Kainz, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht, München

Dienstag, 13.06.2023 „Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten“
Prof. Dr. Wolfgang Hau, Richter am OLG München, Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und deutsches, internationales und vergleichendes Zivilverfahrensrecht

Montag, 10.07.2023 (geänderter Termin) „Allerlei aus Leipzig – Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG“
Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Dienstag, 19.09.2023 „Umgang mit strafrechtlichen Großverfahren“
OSTA Dr. Christopher Wenzl, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt

Dienstag, 10.10.2023 „Rechtsstaat in bester Verfassung?“
Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale), Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

Dienstag, 07.11.2023 „Rechtsstaat in bester Verfassung?“
„Corporate Governance nach Wirecard“
Prof. Dr. Katja Langenbucher, Goethe-Universität Frankfurt a. Main, Lehrstuhl f. Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht

Dienstag, 05.12.2023 „Gewährleistet unser Rechtssystem dauerhaft Schutz vor Rassismus und Antisemitismus?“
Podiumsdiskussion
Moderation:
Prof. Dr. Christoph Knauer, MJG-Vorsitzender und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München
Teilnehmer:
Staatsminister Georg Eisenreich, Staatsminister a.D. Dr. Ludwig Spaenle, Oberstaatsanwalt Andreas Franck, Dr. Reinhard Weber, Archiberrat u. Historiker sowie RA Peter J. Guttmann, Vizepräsident IKG.

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de.

17.01.2022). Der Kläger habe keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob die im Streitfall vorgenommene Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens deshalb verfassungswidrig sei, weil in demselben Zeitraum eine erbschaftsteuerrechtliche Überbegünstigung des Betriebsvermögens zu verzeichnen gewesen sei, sei inzwischen in der Rechtsprechung des BFH geklärt. Der Kläger machte außerdem geltend, dass die von ihm beanstandeten Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) 2016 gegen das Sozialstaatsprinzip verstießen. Nach Ansicht des BFH hatte der Kläger dies jedoch nicht hinreichend dargelegt. Zudem liege auch kein Verfahrensfehler vor.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde macht der Kläger unter anderem verfassungsrechtliche Zweifel an den Regelungen des ErbStG 2016 geltend, die von der BRAK teilweise geteilt werden. Sie legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Entscheidungen des FG Münster und des BFH den Kläger in seinem Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzen. Die Annahme des BFH, die Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung sowie der Fortbildung des Rechts seien nicht gegeben und die Revision sei deshalb nicht zuzulassen, ist aus Sicht der BRAK fehlerhaft. Insbesondere könne die Zulassung der Revision nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Frage könne im Revisionsverfahren nicht geklärt werden, weil der BFH die Sache bei Bejahung der Verfassungswidrigkeit dem BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG vorlegen müsse.

Die BRAK führt zudem im Detail aus, weshalb die Verfassungswidrigkeit der vom Kläger beanstandeten Regelungen des ErbStG 2016, insbesondere der §§ 13a, 13b, 13c, 19, 28a ErbStG, nicht bereits in der Rechtsprechung des BFH geklärt sei. Der BFH habe sich vielmehr mit dieser Rechtsfrage noch nicht befasst.

Entscheidung des BFH vom 17. Januar 2022, II B 49/21

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202250037/>

Stellungnahme der BRAK

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-18.pdf, letzter Zugriff 25.04.2023

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 7/2023, BFH, Beschluss vom 17. Januar 2022, II B 49/21; BRAK, Stellungnahme Nr. 18/März 2023)

ZPO-Blog: Überlange Gerichtsverfahren bleiben folgenlos

Die Überschrift mag eine etwas polemische Zuspitzung sein, aber im Kern läuft die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 198 GVG darauf hinaus: Wirksame Sanktionen für überlange Gerichtsverfahren gibt es nicht. Genau das sollte § 198 GVG, wie vom EGMR gefordert, aber leisten. Der ZPO-Blog (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/bgh-ueberlangegerichtsverfahren-bleiben-folgenlos>) erläutert in einer lesenswerten Besprechung von BGH, AnwBl Online 2023, 225 (https://www.anwaltsblatt-datenbank.de/bsab/document/jzs-AnwBl_Online-2023-4-009-225), wieso der BGH 41 Urteilsseiten aufwendet, um 1.200 Euro Entschädigung zuzusprechen.

(Quelle: DAV, DAV-Depesche Nr. 14/23 vom 06.04.2023)

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium der Justiz veröffentlicht Gesetzesentwurf für mehr Freiheit im Namensrecht



Der vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts sieht eine Modernisierung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts vor: also des Ehe- und Geburtsnamensrechts. Das geltende deutsche Namensrecht ist – gerade auch im internationalen Vergleich – sehr restriktiv. Es trägt der vielfältigen Lebenswirklichkeit und den Bedürfnissen vieler Familien nicht hinreichend Rechnung. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien deshalb eine Liberalisierung vereinbart.

Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann erklärt, das geltende deutsche Namensrecht sei in etwa so zeitgemäß wie ein Kohleofen - und so flexibel wie Beton. Das Ziel sei mehr Freiheit und Flexibilität im Namensrecht. Mit der Einführung von echten Doppelnamen wolle man einem Wunsch vieler Paare entsprechen. Außerdem sollen Namensänderungen nach Scheidung der Eltern erleichtert und geschlechtsangepasste Familiennamen, wo eine besondere Namenstradition dies vorsieht - so etwa bei den Sorbinnen und Sorben, ermöglicht werden.

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Änderungen vor:

I. Einführung echter Doppelnamen für Ehepaare und Kinder

Kernstück der Reform ist die Einführung echter Doppelnamen für Ehepaare und Kinder.

Ehepaare solle künftig beide bisherigen Familiennamen zum Ehenamen bestimmen können. Sie sollen sich nicht mehr für einen ihrer bisherigen Familiennamen entscheiden müssen. Bestimmen Ehepaare einen Doppelnamen zum Ehenamen, so ist vorgesehen, dass dieser Ehename (wie schon bisher) kraft Gesetzes zum Geburtsnamen gemeinsamer Kinder wird.

Eltern, die keinen Ehenamen führen, sollen ihren Kindern einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen erteilen können. Dadurch soll ermöglicht werden, die Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Elternteilen nach außen zu dokumentieren. Diese Neuerung soll auch unverheirateten Eltern in Bezug auf ihre gemeinsamen Kinder offenstehen.

Es ist vorgesehen, dass von den entsprechenden Neuerungen auch Ehepaare profitieren können, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits verheiratet sind und die zu diesem Zeitpunkt auch bereits einen Ehenamen führen.

II. Erleichterung der Namensänderung für Stiefkinder und Scheidungskinder

Stief- und Scheidungskindern soll es in bestimmten Fällen erleichtert werden, ihren Namen zu ändern.

Eine vorgeschlagene Neuerung betrifft einbenannte Stiefkinder: Das sind Kinder, die im Wege der Einbenennung den Namen eines Stiefelternteils erhalten haben. Ihnen soll es erleichtert werden, die Einbenennung rückgängig zu machen – und wieder den Geburtsnamen zu erhalten, den sie vor der Einbenennung geführt haben. Dies soll für Fälle gelten, in denen die Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst wird oder das Kind nicht mehr in dem Haushalt der Stieffamilie lebt.

Eine weitere vorgeschlagene Neuerung betrifft minderjährige Kinder, deren Eltern sich haben scheiden lassen. Legt der betreuende Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, den Ehenamen ab, so soll auch das Kind diese Namensänderung nachvollziehen können: Es soll also den geänderten Familiennamen des Elternteils erhalten können, in dessen Haushalt es lebt. Eine entsprechende Namensänderung bedarf der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Und sie soll grundsätzlich auch nicht gegen den Willen des anderen Elternteils erfolgen können, wenn dieser ebenfalls sorgeberechtigt ist oder das Kind seinen Namen trägt.

III. Geschlechtsangepasste Familiennamen

Der Entwurf sieht vor, die Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Geburts- und Ehenamens zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür soll sein, dass eine entsprechende Anpassung der Herkunft der Familie oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Dadurch soll künftig zum Beispiel die nach sorbischer Tradition und in slawischen Sprachen übliche weibliche Abwandlung des Familiennamens auch in die Personenstandsregister eingetragen werden können.

IV. Kein Zwang zur Namensänderung nach Erwachsenenadoption

Der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption soll aufgehoben werden. Die angenommene (adoptierte) Person soll den bisherigen Familiennamen behalten können, den Namen der annehmenden Person erhalten können oder eine Kombination aus dem bisherigen und dem Namen der annehmenden Person wählen können.

Der Entwurf wurde am 11. April an die Länder und Verbände versendet und auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) veröffentlicht. Bis zum 26. April 2023 konnten interessierte Kreise dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht.

Referentenentwurf:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Namensrecht.html

Erläuterungspapier (Das neue Namensrecht: Die wichtigsten Neuerungen anhand von Beispielfällen)

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Erlaeuterungen_Namensrecht.pdf

(Quelle: BMJ, Gesetzgebungsverfahren, Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, Veröffentlichung vom 11.04.2023, letzter Zugriff 12.04.2023)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Aufzeichnung des Strafprozesses in Bild und Ton: Kompromissvorschlag des Bundesjustizministers aus Sicht Eisenreichs nach wie vor unzureichend

Erstinstanzliche Hauptverhandlungen in Strafsachen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten sollen nach dem ursprünglichen Referentenentwurf des Bundesjustizministers künftig in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Nach erheblicher Kritik, u.a. der Länder und der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis hat Bundesjustizminister Dr. Buschmann nun einen neuen Kompromissvorschlag vorgestellt. Während insbesondere die Aufzeichnung in Ton verpflichtend bleibt, sollen die Länder auf die Einführung der Videoaufzeichnung verzichten können.



Bayerns Justizminister Georg Eisenreich kritisiert den aus seiner Sicht unzureichenden neuen Kompromissvorschlag des Bundesjustizministers. Entscheidende Probleme seien weiter ungelöst. Eisenreich befürchtet, dass am Ende auch eine reine Audioaufzeichnung in das Revisionsverfahren eingeführt werden muss. Damit sei ein enormer Aufwand für den Bundesgerichtshof und die Staatsanwaltschaften zu erwarten. Per Software erstellte Wortlautprotokolle seien fehleranfällig, beispielsweise bei undeutlicher Sprechweise, Dialekten oder bei mehreren gleichzeitig sprechenden Personen. Erhebliche Verzögerungen der Hauptverhandlungen seien zu befürchten.

Ein Ziel des Bundesjustizministers Dr. Buschmann in diesem Zusammenhang sei die Abschaffung der Papierakten (sog. "Gürteltiere"). „Das Ende der Papierakten möchten die Länder auch. Aufzeichnungen im Strafprozess haben aber wenig mit der Digitalisierung der Justiz zu tun und schon gar nicht mit einem Ende der 'Gürteltiere'. Für das Ende der 'Gürteltiere' ist die E-Akte notwendig und nicht die Aufzeichnung." so der bayerische Justizminister Georg Eisenreich.

Am 30. März 2023 hatten sich Bund und Länder beim Digitalgipfel in einer Gipfelerklärung verständigt, die Digitalisierung der Justiz gemeinsam zu beschleunigen. Eisenreich: "Beim gemeinsamen Digitalgipfel sind wir im Miteinander von Bund und Ländern vorangekommen. Nun hält der Bundesjustizminister an einem Projekt fest, das neben den geschilderten inhaltlichen Problemen für die Länder mit hohen Kosten verbunden ist: Für Bayern bedeutet dies in 10 Jahren etwa 100 Millionen Euro. Dies ist so nicht akzeptabel. Großer finanzieller Aufwand für die Länder und geringer Nutzen. Statt einer Entlastung der Justiz kommt nun eine neue unnötige Belastung."

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 68/23 vom 12. April 2023)

Neue Digitalabteilung im bayerischen Justizministerium

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich hat zum 1. April 2023 eine neue Abteilung **Digitalisierung und Innovation** im bayerischen Justizministerium geschaffen. Eisenreich: „Die fortschreitende Digitalisierung verändert auch den Arbeitsalltag von Juristen – von der E-Akte über den Kampf gegen Cybercrime bis hin zum Einsatz künstlicher Intelligenz. Wir wollen unser IT-Fachwissen in der neuen Abteilung bündeln und die Chancen der Digitalisierung nutzen, ohne die Risiken aus dem Blick zu verlieren.“ Als Leiter der Abteilung mit derzeit 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konnte der Justizminister **Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair** gewinnen. Eisenreich: „Heinz-Peter Mair ist ein digitalaffiner Jurist mit großer Erfahrung. Die E-Akte hat er in Bayern seit ihrer ersten Stunde begleitet.“ Mair war von 1997 bis 2004 Leiter des IT-Referats im Justizministerium – und damit verantwortlich für die Modernisierung der gesamten IT-Infrastruktur der bayerischen Justiz. Im Jahr 2000 startete er das Projekt bajTECH2000 und modernisierte 12.300 Arbeitsplätze mit vernetzten IT-Systemen. Von August 2013 bis März 2018 war Mair Präsident des Landgerichts Landshut, das damals als bayernweit erstes Gericht die elektronische Akte in Zivilsachen erster Instanz erprobte. Seit April 2018 leitete Mair die Abteilung für Haushalt, Bau, Organisation, Statistik und IT. Eisenreich: „In dieser Zeit hat er unsere Digitaloffensive mit großem persönlichem Einsatz vorangetrieben. Schwerpunkte seiner Arbeit sind u. a. die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Akte und moderner Videotechnik an den Gerichten und Staatsanwaltschaften Bayerns. Ich freue mich sehr, dass Ministerialdirigent Mair die Digitalisierungsabteilung übernimmt, um die Digitalisierung der bayerischen Justiz weiter mit Tempo voranzubringen.“ ...

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM 66/23 vom 05.04.2023)

Willkür im Namen des Deutschen Volkes: Dauerausstellung im Justizpalast neu eröffnet



v. links: Staatsminister Georg Eisenreich, Historikerin Dr. Henriette Holz, Dr. Hildegard Kronawitter, 1. Vors. Weiße Rose Stiftung e.V., Markus Schmorell, 2. Vors. Weiße Rose Stiftung e.V., Christian Hölzl, HUND B.communication Ausstellungsgestaltung; Foto: Bay. Staatsministerium d. Justiz

Deformierte Informationstafeln, in der Mitte des historischen Gerichtssaals eine beeindruckende Installation, welche die Zertrümmerung des Rechts symbolisiert: Die neue Dauerausstellung **Willkür im Namen des Deutschen Volkes** führt die Zerstörung des Rechtsstaats durch die Nationalsozialisten plastisch vor Augen.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich eröffnete am 19. April die Ausstellung gemeinsam mit der "Weiße Rose Stiftung" in einem

Festakt. „Vor 80 Jahren führte der Volksgerichtshof im Justizpalast zwei Schauprozesse gegen die **Widerstandskämpfer der Weißen Rose** – den ersten am 22. Februar, den zweiten am 19. April 1943. Die **Geschwister Scholl, Christoph Probst, Alexander Schmorell, Willi Graf** und **Prof. Dr. Kurt Huber** wurden zum Tode verurteilt. Die Nationalsozialisten haben ab 1933 den Rechtsstaat systematisch ausgehöhlt, um ihre Macht und ihre menschenverachtende Ideologie durchzusetzen und politische Gegner auszuschalten. Mit der neuen Ausstellung halten wir die Erinnerung an ihre Schicksale wach und zeigen, wohin es führt, wenn Unrecht anstelle des Rechts tritt.“, so Eisenreich. **Dr. Hildegard Kronawitter**, die Vorsitzende der **Weiße Rose Stiftung**, ergänzt: „Die Weiße Rose Prozesse belegen exemplarisch die Willkürjustiz der NS-Diktatur und verweisen auf das schützenswerte Gut des heutigen Rechtsstaats.“

Bereits seit 2007 gab es eine Dauerausstellung im Saal 253 des Münchner Justizpalasts. Ein Originalschauplatz, an dem im April 1943 der zweite Prozess gegen 14 Angeklagte der Weißen Rose stattfand. Im Auftrag von **Minister Eisenreich** haben die Münchner Historikerin **Dr. Henriette Holz** und das Gestaltungsbüro HUND B.communication in enger Abstimmung mit der **Weiße Rose Stiftung**, Prof. Dr. Christoph Safferling, weiteren externen Experten und Justizangehörigen die Ausstellung neu konzipiert.

Die Ausstellung ist seit 20. April 2023 montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr für alle Besucherinnen und Besucher geöffnet.

(Quelle: Bay.Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 72/23 v. 19.04.2023)

Personalia

Bundesrichterwahl: Zwei Juristen aus Bayern wechseln nach Karlsruhe

Am 30. März hat der Richterwahlausschuss in Berlin den Richter am Oberlandesgericht München **Christian Kunnes** und die Richterin am Oberlandesgericht München **Michaela Welnhofen-Zeitler** zu Richtern am Bundesgerichtshof gewählt.

Christian Kunnes (46) trat am 1. Juli 2006 in den bayerischen Justizdienst ein. Nach Stellen bei der Staatsanwaltschaft München I und im Bayerischen Staatsministerium der Justiz war er von 2011 bis 2020 als Richter am Landgericht München I tätig. Dort war er unter anderem als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter mit der Ausbildung von Nachwuchsjuristen betraut. Von Juni 2016 bis Ende Mai 2020 war er an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Seit Juni 2020 ist Christian Kunnes als Mitglied eines Zivilsenates am Oberlandesgericht München tätig.

Michaela Welnhofen-Zeitler (55), Juristin und Diplom-Finanzwirtin (FH), absolvierte zusätzlich zu ihren juristischen Prüfungen das Steuerberaterexamen. Sie begann ihre Justizkarriere 1997 als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München I. Anschließend war sie von Juni 2001 bis Ende März 2007 als Richterin am Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm und am Amtsgericht München tätig. Am 1. April 2007 kehrte sie als Gruppenleiterin an die Staatsanwaltschaft München I zurück und wurde am 1. April 2012 zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht München II ernannt. Seit 1. Dezember 2017 ist Frau Welnhofen-Zeitler als Mitglied verschiedener Senate am Oberlandesgericht München tätig.

(Quelle: Bay.Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 64/23 v. 31.03.2023)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

5. Bayerischer Mediationstag Save the date 19. Juni 2023

Auf Initiative und unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staatsministerium der Justiz findet am **19. Juni 2023** der **5. Bayerische Mediationstag** in der IHK-Akademie München statt. Kooperationspartner sind die Industrie- und Handelskammern in Bayern, die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg, der Bayerische Anwaltverband und die MediationsZentrale München.

Das Motto des 5. Bayerischen Mediationstags wird "Wege zur Mediation" sein. Die Veranstaltung richtet sich an Angehörige der rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft und der Justiz sowie an Anbieter einvernehmlicher Konfliktlösung und Vertreter der Wissenschaft.

Das Programm soll demnächst unter <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/Mediationstag/> veröffentlicht werden. Ebenso wird über die Möglichkeiten zur Teilnahme informiert.

Verkehrsanwälte Info



Beweislast beim Werkstatt- und Prognoserisiko/ Schadensservice aus einer Hand/ Ersatz der Coronaschutzmaßnahmen

Das AG München vertritt in seinem Urteil vom 16.02.2023 – 335 C 13100/22 – die Auffassung, dass zu Gunsten des Klägers das Werkstatt-risiko hinsichtlich der Reparaturkosten eingreift, denn die tatsächlichen Reparaturkosten überschreiten die im Sachverständigen-gutachten als erforderlich prognostizierten Reparaturkosten im Verhältnis zum Gesamtbetrag nur geringfügig. Das AG München sieht die Beweislast bezüglich des Werkstatt- und Prognoserisikos beim Beklagten, denn es verneint den Rückschluss, dass nur im Falle, dass es dem Geschädigten gelingt, die Durchführung der durch den Gegner bestrittenen Reparaturmaßnahme beweissicher nachzuweisen, das Werkstatt-risiko zu seinen Gunsten zur Anwendung gelangt. Die Kosten für die Coronaschutzmaßnahmen sind im Sachverständigen-gutachten vorgesehen und damit zu ersetzen.

Es kommt entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht darauf an, ob die Rechnung vorliegend bereits vollständig von der Klägerin beglichen wurde, denn unabhängig von der vollständigen Zahlung der Rechnung ist auf die begrenzten Erkenntnismöglichkeiten des

Geschädigten abzustellen. Das AG München sieht es auch nicht als angezeigt an, dem geschädigten Kläger unter dem Gesichtspunkt des „Schadensservice aus einer Hand“ den Vertrauensschutz nach den Grundsätzen des Werkstatt-risikos zu versagen. Auch wenn der Geschädigte einwilligt, dass die von ihm ausgewählte Fachwerkstatt den Sachverständigen selbst auswählt und einschaltet, bleibt er durchaus in seinem Vertrauen schutzwürdig, dass der Sachverständige und die reparaturlausführende Werkstatt nicht in unlauterer Weise zusammenarbeiten.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil-AG-Muenchen-335-C-13100-22-02-2023.pdf

Neues vom DAV



Deutscher Anwaltstag 2023: Mit Recht nachhaltig Programm online abrufbar

Der Deutsche Anwaltstag wird vom **14. bis 16. Juni 2023 im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden** stattfinden. Unter dem Motto „Mit Recht nachhaltig“ werden Sie sich in den verschiedensten Rechtsgebieten fortbilden und sich viele Anregungen für die Berufs-praxis holen können. Vorgelagert wird es vom 12. bis 14. Juni wieder verschiedene Online-Formate geben.

Geboten werden über 70 Fachveranstaltungen von Agrarrecht bis Zivilverfahrensrecht, viele Netzwerk-Events und die große Fachausstellung AdvoTec im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden.

Darüber hinaus bieten wir praxisnahe Hilfen, die speziell auf Ihren Kanzleialltag zugeschnitten sind. Dazu gehören unter anderem Veranstaltungen zum Kanzleimanagement, zur Cybersicherheit und ein RVG-Workshop.

Das komplette Programm für den Anwaltstag 2023 finden Sie auf www.anwaltstag.de.

Digitalisierung, Nachhaltigkeit, RVG – „Auf ein Wort“ mit Edith Kindermann

In ihrer Quartalsansprache an die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine schildert DAV-Präsidentin Edith Kindermann, was sie aktuell umtreibt. In dieser Ausgabe gibt sie ein Update zum Thema digitale Transformation: von digitalen Rechtsantragsstellen über einheitliche Videokonferenzsysteme bis hin zu Reallaboren zum strukturierten Parteilvortrag. Kindermann spricht auch über den aktuellen Stand in Sachen RVG-Anpassung. Und sie erläutert mit Blick auf das dies-jährige DAT-Motto, warum Nachhaltigkeit so viel mehr bedeutet als nur Klimaschutz.

<https://www.youtube.com/watch?v=A17yIr-WeW4>

DAV begrüßt EU-Richtlinie gegen Gender Pay Gap

Das EU-Parlament hat den Kompromissvorschlag zur Entgelttransparenz-Richtlinie angenommen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt die Richtlinie als einen Meilenstein auf dem Weg zur Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern.

Deutschland hat einen Gender Pay Gap, also eine geschlechtsbezogene Gehaltslücke von 18 Prozent. Für jeden Euro, den ein Mann verdient, bekommt eine Frau also nur 82 Cent. Der DAV begrüßt es, dass die EU mit der neuen Entgelttransparenz-Richtlinie einen weiteren Schritt hin zur Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern geht. Bereits 2021 hatte sich der DAV zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission in einer Stellungnahme positioniert.

„Die Richtlinie stößt in die Lücken vor, die das deutsche Entgelttransparenzgesetz noch offengelassen hatte“, erläutert Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Vorsitzende des DAV-Ausschusses Gender und Diversity. Als weitreichendste Neuerung sieht die Richtlinie beim individuellen Auskunftsanspruch keine betriebliche Mindestgröße vor – aktuell besteht dieser Anspruch in Deutschland nur in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten. „Durch den momentan geltenden Schwellenwert wird ein Großteil der Arbeitsverhältnisse in Deutschland überhaupt nicht erfasst. Es ist ein Meilenstein, dass die Richtlinie für den Auskunftsanspruch keine Betriebsmindestgröße vorsieht“, so Groppler.

Die Richtlinie sorgt aber schon vor Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses für Gleichbehandlung: Das frühere oder aktuelle Gehalt von Bewerber:innen darf im Vorstellungsgespräch nicht abgefragt werden. In Betrieben ab 50 Beschäftigten müssen Arbeitgeber überdies künftig Kriterien angeben, wie Beschäftigte ihr Gehalt verbessern und sich weiterentwickeln können. Außerdem dürfen Arbeitgeber ihren Beschäftigten künftig nicht mehr per vertraglicher Klausel untersagen, mit den Kolleg:innen über ihr Gehalt zu sprechen.

Neu sind auch die Berichtspflichten, die künftig auf Betriebe ab 100 Beschäftigten zukommen: Je nach Betriebsgröße müssen Arbeitgeber dann in unterschiedlichem Turnus den Beschäftigten und den zuständigen Behörden darüber berichten, wie groß der betriebsinterne Gender Pay Gap ist – und Abhilfemaßnahmen schaffen, wenn dieser über 5 Prozent liegt. „Positiv ist, dass nicht nur die individuelle Ebene in der Rechtsdurchsetzung gestärkt wird, sondern auch strukturelle Defizite angegangen werden“, betont Groppler. „Jetzt werden wir die Umsetzung der Richtlinie eng begleiten“.

Jetzt müssen noch die Minister zustimmen, danach haben die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit für die Umsetzung der Richtlinie. Bestehende nationale Regelungen, wie das deutsche Entgelttransparenzgesetz, entbinden nicht von der Umsetzungspflicht.

Veranstaltungshinweis:

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV wird im Rahmen ihrer Anwältinnenkonferenz vom 7. bis 9. September 2023 in Köln auch eine Veranstaltung zur Entgelttransparenz anbieten.

DAV gegen Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze

Der DAV hat sich im Rahmen einer Pressemitteilung (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-12-23-strafmuendigkeit-absenkung-nicht-zielfuehrend>) gegen die Forderungen nach einer Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze ausgesprochen, die nach dem tragischen Tötungsdelikt an einem zwölfjährigen Mädchen weiterhin geäußert werden.

In einer Stellungnahme durch den Ausschuss Strafrecht (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-20-23-keine-absenkung-der-strafmuendigkeitsgrenze>) erläutert der DAV nun noch einmal genauer, warum das Jugendstrafrecht auch weiterhin erst auf Jugendliche ab vierzehn Jahren Anwendung finden und wie eine rationale Kriminalpolitik mit Delinquenz von Kindern und Jugendlichen umgehen sollte.

Gute Stellungnahmen brauchen Zeit

Nachdem der Bundesrat die gestiegene Zahl der Eilverfahren im Gesetzgebungsprozess bemängelte, äußert sich auch der Deutsche Anwaltverein in einem Statement zu den häufig zu kurzen Fristen in der Verbändeanhörung. Stellungnahmefristen, die teils nur wenige Tage oder im Extremfall sogar nur Stunden Zeit lassen, um sich zu Gesetzentwürfen zu äußern, seien untragbar. Unter dieser Praxis leide das Gesetzgebungsverfahren als solches. Der DAV fordert, die in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verankerte Verbändeanhörung nicht als reine Formalie zu behandeln. Auch der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) kritisierte die aktuelle Praxis in einem gemeinsamen Schreiben mit anderen Verbänden scharf und fordert mindestens eine vierwöchige Konsultationsfrist.

DAV begrüßt Vorschläge zur Verbesserung der Fachkräfteeinwanderung und regt Änderungen an

Der DAV hält in seiner Stellungnahme die Gesetzesvorschläge zur Verbesserung der Fachkräfteeinwanderung, zur Umsetzung der aktuellen Blue-Card-Richtlinie und zur Chancenkarte für geeignet, als Weiterentwicklung der arbeitsmarktbezogenen Einwanderung zum Abbau des gegenwärtigen Fachkräftemangels beizutragen.

Der DAV regt allerdings weitere Änderungen an, um den Fachkräftemangel abzubauen: Pflegehelferausbildungen sollten aufenthaltsrechtlich einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung gleichgestellt werden. Qualifizierten geduldeten Menschen sollte der Weg in die Chancenkarte geöffnet werden, und für geduldete Menschen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geschaffen werden.

DAV Jura-Slam: Auch 2023 werden kreative und mutige Juristinnen und Juristen gesucht

Wer kennt sie nicht? Sprachgewandte, selbstbewusste, geistreiche Nachwuchsjuristinnen und -juristen! Sie melden sich beim örtlichen DAV Jura-Slam und slammen mit...

Beim jährlich stattfindenden DAV Jura-Slam treten die Slammerinnen und Slammer deutschlandweit mit Kurzvorträgen in einem Wettstreit gegeneinander an. Der kreativste Vortrag gewinnt. Die Teilnehmenden sind in ihrer Themenauswahl frei – Hauptsache: ein juristischer Bezug! Bundesweite Vorentscheide entsenden ihre Finalistinnen und Finalisten auch dieses Jahr zur Abschlussrunde nach Berlin.

Das Finale findet am 30. November 2023, Einlass 19:00 Uhr, erneut im legendären SO36 in Berlin-Kreuzberg statt.

Alle Infos unter <https://anwaltverein.de/de/jura-slam/jura-slam-2023>

Buchbesprechungen

BGB

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar

82., neubearbeitete Auflage. 2023
XXXIX, 3270 S. Mit Beiblatt 'Benutzungshinweise zur 82. Auflage' (1 S.)
Verlag C.H.Beck, Euro 119,00
ISBN 978-3-406-78885-7



Der „Grüneberg“ wurde in dieser 82. Auflage grundlegend aktualisiert. Insbesondere die aufgrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023 neu gefassten §§ 1773 – 1888 BGB samt vielen kleineren Gesetzesänderungen in den übrigen Büchern des BGB sind Gegenstand des vorliegenden Werks.

In den §§ 1773 – 1888 BGB sind Vormundschafts- und Betreuungsrecht einheitlich gegliedert. Dies betrifft z.B. die Bestellung und die Beratung und Aufsicht von Vormund/Betreuer, die Führung von Vormundschaft oder Betreuung, die Beendigung von Vormundschaft und Betreuung sowie die Regelung der jeweiligen Vergütung.

Gänzlich neu geregelt und modernisiert wurde der Aufgabenkreis der sog. „Vermögenssorge“. Die entsprechenden Vorschriften befinden sich jetzt im Betreuungsrecht. Das Kindschafts- wie auch das Vormundschaftsrecht enthalten die entsprechenden Verweise darauf.

Nur noch die Vergütungsvorschriften für ehrenamtliche Vormünder und Betreuer sind im BGB enthalten.

Die §§ 1773 – 1888 BGB sind völlig neu kommentiert.

Die Vergütungsregeln für berufliche Vormünder und Betreuer finden sich im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern,

VBVG. Es wird hier erstmalig kommentiert.

Andere Themen werden deshalb nicht vernachlässigt. Exemplarisch sei auf die folgenden aufgezählten neu eingebrachten Kommentierungen aufmerksam gemacht:

Im Allgemeinen Teil

sind die §§ 234 und 238 BGB an Stelle des weggefallenen § 1807 a.F. zur „mündelsicheren Anlage von Vermögen“ erläutert.

Im Allgemeinen Schuldrecht

brachte das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ und neues AGB-Recht ein besonderes Kündigungsrecht für Verbraucherverträge im elektronischen Rechtsverkehr. Grundlegende Entscheidungen des BGH zu den durch die Corona-Pandemie verursachten Problemen bei Vertragsdurchführungen sind dargestellt.

Im Besonderen Schuldrecht

sind mehrere Vorschriften des Werkvertragsrechts und die Kommentierung zum Bauträgervertrag neu gefasst und erweitert worden. Die Rechtsprechung des BGH zum sog. Abgasskandal ist eingearbeitet (§ 826 BGB), ebenso einige Entscheidungen im Miet- und im Arbeitsrecht.

Im Sachenrecht

finden sich u.a. Erläuterungen zum Rangvorbehalt § 881 BGB, und höchstrichterliche Entscheidungen zum Notwegerecht, zu Reallast und Grundpfandrechten.

Im Erbrecht

sind die neuesten Entscheidungen des BGH zu den Themen Mitwirkung und Verantwortlichkeit des Erben bei Erstellung notarieller Nachlassverzeichnisse enthalten und zur Auslegung von Verfügungen von Todes wegen durch außerhalb der Urkunde liegende Umstände. Der BGH zog hier wieder engere Grenzen. Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf die Genehmigungspflichten erbrechtlicher Rechtsgeschäfte beim Handeln durch einen gesetzlichen Vertreter finden ebenfalls vorliegend in der Kommentierung Berücksichtigung.

Ausführlich kommentiert sind u.a.

das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) mit entsprechenden ergänzenden Verordnungen;

das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG);

das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (WBVG);

das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG);

das Erbbaurechtsgesetz (ErbbauRG);

das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und

das Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG).

Weitere Schwerpunkte des Kommentars sind „Informationspflichten und Widerrufsbelehrung im Online-Handel“, das „Mietspiegelreformgesetz“, das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – KJSG“ oder das „Gesetz zur Abschaffung des Güterregisters“.

In dieser 82. Kommentarausgabe findet der Leser wie gewohnt fundierte, kompetente und kritische Kommentierungen. Allerdings sind nicht alle in diesem einen Band.

Als Ergänzung zum hier vorliegenden Print-Band gibt es die Grüneberg-Homepage (www.grueneberg.beck.de). Auf dieser sind in 6 Teilen zahlreiche Normen im Europarecht und Internationalem Recht wie EU-Richtlinien, EU-Verordnungen oder Rechtsakte des internationalen Rechts kommentiert oder bereits Texte und Kommentierungen künftigen Rechts eingestellt. Das UklaG und das LPartG finden sich ebenfalls auf der Grüneberg-Homepage, kurz „GrünHome“ genannt.

Die aktuelle Rechtsprechung ist bis Redaktionsschluss 2022 eingearbeitet.

Auch dieser „Grüneberg“ bietet in gewohnter Weise zuverlässig wie auch kritisch allen Juristen Hilfestellung bei jeglichen Problemen im Bereich des Zivilrechts.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailing

Zwei Neue Anwaltsbiografien

Jörg Frick, Insider – Erinnerungen eines Steuer- und Wirtschaftsstrafrechtlers
Buch. Hardcover
1. Auflage 2022, 296 S.
Hanser Fachbuch, Euro 22,00
ISBN 978-3-446-47523-6



32

Dr. Jörg Frick (81), drei Jahre lang Regierungsrat im Finanzministerium, dann ab 1973 jahrzehntelang Partner bei Gleiss in Stuttgart, wollte sich eigentlich nur wie sein Vater (auch ein Steuerbeamter) mit Steuerrecht beschäftigen, rutschte aber mehr durch Zufall in die Strafverteidigung. Das war damals ein eher romantisches Fach: Die früheren Strafverteidiger waren rhetorisch gut drauf, aber nicht besonders stark im Kopfrechnen, baten um Milde und machten irgendeinen Deal, die Steuerberater hingegen versuchten, die Forderung kleinzurechnen, aber sahen die strafprozessualen Möglichkeiten nicht, die für einen Verteidiger selbstverständlich sind. Um beides zu verbinden, muss man wie Jörg Frick Rechtsanwalt und Steuerberater sein. Bei Gleiss hatten die Kartellrechtler schon lange begriffen, dass ihre Mandanten immer auch strafrechtlich bedroht waren, und so weitete sich das kleine Referat schnell aus. Frick ist einer der Mitbegründer der Compliance-Idee und vieler vorsorgender Maßnahmen; vierhundert Selbstanzeigen hat er im Lauf der Jahre abgegeben und keine ist ihm geplatzt, weil sie unvollständig war.

Mit 64 Jahren gründete er ein eigenes Büro (Frick Quedenfeld), seit 2019 ist er bei Flick Gocke Schaumburg als Of-Counsel tätig. Hier fand er Zeit, seine Memoiren zu schreiben.

Sie sind spannend zu lesen. Wir lernen den schwäbischen Werkzeugmacher kennen, der aufgrund seiner Patente reich wird und einen Teil dieses Geldes gern in der Schweiz lässt; wir begleiten den Autor beim Mittagessen mit den Leitern von Rechtsabteilungen von Weltkon-

zernen; wird eine Betriebsprüfung erfolgreich abgeschlossen, versammeln sich Betriebsprüfer, Mandanten, Anwälte usw. abends zu ausgedehnten Weinproben, an deren Ende sich die Steuerfahnder und die Anwälte weinend in den Armen liegen (S. 48). Heute unvorstellbar, wo schon das Angebot eines Kaffees mit Zucker an den Betriebsprüfer als Bestechungsversuch gilt. Man lernt eine Menge Verhaltensregeln, die im Betriebsprüfungshandbuch des Autors (Blumers/Frick/Müller) nicht erwähnt sind. Aufrüttelnd für mich: Achtung bei Urlaubsreisen außerhalb der EU! Wer dort etwas eingekauft hat, muss unter allen Umständen den Beleg aufheben und beim Zoll angeben, sonst drohen drakonische Bußgelder (S. 209).

Die Geschichten gehen ziemlich durcheinander, manchmal fragt man sich, wo der Plot liegt, hin und wieder wiederholen sich die Gedankengänge oder werden von Reiseberichten durchkreuzt, die nicht unbedingt im Zusammenhang mit der Story stehen (Japaner vertragen keinen Alkohol (S. 101), Ion Tiriac ist ein hochbegabter Unternehmer und Boris Becker beratungsresistent (S. 113 ff.). Andererseits macht das die Darstellung lebendig.

Frick schreibt Klartext und nennt in den meisten Fällen die Namen aller Beteiligten, also auch der Staatsanwälte, Richter und andere Kollegen. Darüber hat er nachgedacht und meint, die meisten Fälle hätten in der Zeitung gestanden, und was er schreibe, berühre ohnehin nicht den Kern der Schweigepflicht. Im Übrigen sei es wahr und niemand könne sich ärgern, weil er niemanden kritisiere (er versteckt die Kritik häufig zwischen den Zeilen, so etwa wenn er im Verfahren gegen Steffi Graf das Auftreten des Kollegen Danckert (Berlin) schildert (S. 51 ff.)). Ich finde, manchmal hat er – vielleicht beflügelt durch einen leichten Altersanarchismus – auf Messers Schneide gearbeitet, aber ich bin ihm dankbar, dass er dieses Risiko auf sich genommen hat, denn sonst wäre ich nicht auf jene Szene gestoßen, in der er gezeigt hat, wie objektiv die objektivste Behörde der Welt, nämlich die deutsche Staatsanwaltschaft ist. Frick kommt gemeinsam mit einem der Steuerhinterziehung verdächtigen Mandanten zur Besprechung in das Bochumer Büro der Staatsanwältin Margrit Lichtigthagen (die auch wir in unserem Büro kennenlernen durften). Das Land Nordrhein-Westfalen hatte von einem ungetreuen Bankbeamten in der Schweiz für etliche Millionen Euro eine CD erworben und verfolgte nun die dort genannten Kontoinhaber (was das Verfassungsgericht richtig fand – BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 9. 11. 2010 – 2

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber
 Münchener AnwaltVerein e.V.
 V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
 Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:
 Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:
 Sabine Prinz
 Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:
 Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:
 Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

BvR 2101/09). Das Gespräch wird unterbrochen. Einer ihrer Steuerfahnder ruft an und teilt ihr mit, ein Gesuchter sei verhaftet worden (S. 139): »Buchtet ihn ein und kocht ihn weich!« – eine Anweisung, die so nicht in der StPO steht – und besonders schamlos muss es wirken, sich so im Angesicht fremder Besucher zu äußern. Am Ende ihrer Karriere hat sie nicht nur die Rechtsanwälte, sondern auch Richter und Staatsanwälte verschiedener Vergehen bezichtigt, was zur Folge hatte, dass man ihr eigenes Verhalten überprüfte. Dabei musste man feststellen: Sie hatte Bußgelder an gemeinnützige Organisationen verschoben, die ihr nahestanden. Da wurde sie zur Richterin befördert (Staatsanwältin Lichthinghagen - Liechtenstein-Ermittlerin hört auf - Politik - SZ.de (sueddeutsche.de).

Wir wussten bereits aus der Presse, dass es nur in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg eine Parteispendenaffäre gab, nicht aber in Bayern. Hier können wir es noch mal nachlesen: Die Staatsanwälte haben alles eingestellt, was auf ihre Schreibtische kam, sie spürten einfach, dass es so etwas in Bayern nicht geben kann – und das, ohne dazu eine Weisung von oben erhalten zu haben (S. 155 ff).

Und schließlich der Fall Infanger (S. 185 ff.): Im Rahmen eines Ehestreits behauptet eine offensichtlich psychopathische Frau, ihr Mann habe regelmäßig Finanzbeamte bestochen. Obwohl sie sich ständig in Widersprüche verwickelt und sich auf den Konten der Beamten kein Geld findet, führt die Sache zu einer giftigen Auseinandersetzung zwischen den Finanzbehörden, die ihre Leute schützen wollen und den ehrgeizigen Staatsanwälten aus Mannheim, die gemeinsam mit einem Amtsrichter der Sache auf den Grund gehen wollen. Außer der Aussage der Frau liegt nichts vor! Wenn in einer solchen Situation nicht einmal eine Finanzbehörde ihre Leute schützen kann, wie sollen wir uns dann gegen solche Ermittler wehren?

Jörg Frick schreibt aus milder ironischer Distanz, aber er zeigt uns, dass wir unsere Arbeit praktisch ernst nehmen müssen und er zeigt auch, wie das geht. Theoretische Überlegungen, was man am System ändern könnte, finden wir in diesem Buch nicht. Außer vielleicht den Hinweis: Eine gewisse Art von Gesetzen (Investitionszulagen – S. 137) sind »kriminogen«, sie führen also geradezu automatisch in die Strafbarkeit. Dahinter steht vermutlich die praktische Erfahrung des Autors: Wer unter allen Umständen auch gegen die prozessualen Schutzrechte der Bürger Gerechtigkeit erzeugen will, wird am Ende auf die Idee kommen, dass dieser Zweck jedes Mittel heiligt.

Rolf Mayer, Erinnerungen eines Rechtsanwalts aus sechs Jahrzehnten Roman/Erzählung, Buch, Softcover, 2022, 260 S. novum Verlag, Euro 17,90 ISBN 978-3-99107-712-1



Zeitgleich mit Jörg Frick schreibt ein anderer Stuttgarter Kollege seine Erinnerungen. Von den berufsrechtlichen Schweigepflichten ist er so nachhaltig beeindruckt, dass jeder Name anonymisiert ist und wir nur eines sicher wissen: Er heißt nicht Rolf Mayer! Die Anwälte in Stuttgart können ihn vielleicht anhand einiger Informationen identifizieren, die sich im Buch finden: Geboren 1931, lange Jahre Notarvertreter (S. 85), Mitglied im Präsidium der Rechtsanwaltskammer (S. 40), tätig in einer Sozietät mit (mindestens) einer Zweigniederlassung in Dresden (S. 50) und Kazan (Tatarstan), einer seiner Sozien war nicht nur Anwalt, sondern auch Chirurg und daher in der Medizinhaftpflicht berühmt (S. 78) – die Sozietät ist nach 1996 auseinandergefallen (S. 109). Ein cooler Typ: Statt zu promovieren fuhr er 1956 lieber drei Monate lang mit einem alten VW nach Afghanistan.

Die meisten Fälle spielen vor 1987, dem Jahr, in dem das BVerfG das bisher gültige Ständesrecht aus den Angeln gehoben hat (BVerfGE 76, 171 <184>; 76, 196 ff. Bastille – Entscheidung) – und das war nur der Anfang: Zahllose weitere Entscheidungen – gegen die die Rechtsanwaltskammern ständig opponierten – haben das anwaltliche Berufsbild bis heute nachhaltig verändert. In diesen alten Zeiten gab es am Anfang nicht einmal Telefax, geschweige denn das Internet, und »der Datenschutz war noch nicht erfunden« (S. 218). Manche jüngeren Anwälte werden sich fragen, was ein 92-jähriger Kollege ihnen zu ihren heutigen Problemen noch zu sagen hat. Das wäre ein fataler Irrtum.

Vor uns liegt ein kleines Rechtsanwalts-handbuch in Novellenform: Anders als Jörg Frick, der psychologisch und atmosphärisch schreibt, legt »Rolf Mayer« großen Wert darauf, dass der Leser (und andere Diverse) die Fälle, die er schildert, jedenfalls als Jurist auch rechtlich gut nachvollziehen kann.

Er beginnt als Allgemeinpraktiker mit Verkehrsunfällen, Scheidungen und Erbrechtsfällen, arbeitet sich dann ins Steuerrecht und ins Grundbuchrecht ein; ein neugieriger junger Anwalt der sich auch durch unbekannte Rechtsgebiete herausgefordert fühlt. Wie man sich als junger Anwalt gegen Richter durchsetzt (S. 31), wie man Sachverständige auseinandernimmt (S. 57 ff.), wie man richtig reagiert, wenn man Gefangene besucht und dabei in der Strafanstalt selbst die Hosen heruntersetzen muss (S. 154) – zu all diesen kritischen Situationen gibt es handfeste und auch heute noch hilfreiche Empfehlungen. Es mag seltsam klingen, aber jeder M & A Anwalt wird von der Schilderung eines Falles, in dem es um die Verlängerung eines Erbbaurechts geht (S. 106), strategisch wohl mehr lernen als aus manchem seiner Fusions-Handbücher.

Besonders interessant sind die Erfahrungsberichte über die ersten Schritte einer westlichen Sozietät in den Osten, hier: nach Dresden (S. 187 ff.). »Rolf Mayer« war damals um die 60 und hat sich offenbar richtig reinhängt. Wir waren um die gleiche Zeit zunächst in Weimar, später in Berlin und ich kann seine anschaulichen Berichte nur bestätigen: bei einem (von Schwaben geleitetes) Dresdner Grundbuchamt hilft schwäbisch mehr als ein Dokortitel! Und dann ging es noch weiter nach Osten: In einem weiteren Zweigbüro in Kazan (russische Teilrepublik Tatarstan) half er bei der Formulierung der dortigen Verfassung und auch beim Aufbau des Grundbuchwesens.

Anwälte sind erfolgreich, wenn sie taktisch und strategisch zu denken gelernt haben und nicht nur in der Strafverteidigung ist »die psychologische Kriegsführung oft viel wichtiger als die Kenntnis einzelner Paragraphen und der von der Wissenschaft dazu entwickelten Theorien« (S. 48).

Wer dieses Buch gelesen hat, wird besser verstehen, dass ein guter Anwalt sich zu 80 % seiner Zeit mit den Tatsachen beschäftigen muss. Welche von Ihnen relevant sind, wird er allerdings nur beurteilen können, wenn er auch die Rechtsfragen richtig beurteilt (S. 234).

Prof. Dr. Benno Heussen, München



MAV-Führung:

Charlotte Salomon Leben? oder Theater?

Lenbachhaus
Donnerstag, 11. Mai 2023, um 16:15 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.lenbachhaus.de/besuchen/allgemeine-informationen>

Abb.: Charlotte Salomon, Gouache aus "Leben? oder Theater?" (M004351), 1940-1942
Sammlung Jüdisches Museum Amsterdam, Museum Amsterdam
© Charlotte Salomon Foundation

34

"Leben? oder Theater?" ist das Lebenswerk der Künstlerin Charlotte Salomon (1917 Berlin – 1943 Auschwitz), das innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Flucht 1939 aus Berlin nach Südfrankreich entstanden ist. Dieses von ihr so genannte "Singspiel" besteht aus 1325 Blättern, die in drei Akte eingeteilt sind und Zeichnungen, Textzeilen sowie szenische Anmerkungen in Gouache umfassen. Das reichhaltige Konvolut, welches seit 1971 vom Jüdischen Museum in Amsterdam aufgearbeitet und verwaltet wird, ist nicht nur ein herausragendes künstlerisches Werk des 20. Jahrhunderts, sondern gibt gleichzeitig auf einzigartige Weise Aufschluss über Salomons wendungsreiches und selbstbestimmtes Leben. Es besticht durch die Vielfalt von Salomons Bildern sowie durch die reichen Bezüge zu Kunst, Film, Musik und Philosophie ihrer Zeit.

Die Erzählform von "Leben? oder Theater?" ist bis heute aktuell geblieben. Die Illustrationen und Texte fügen sich wie Szenenbilder einer Theaterinszenierung oder eines Drehbuchs zusammen und nehmen gleichzeitig den hybriden Charakter aus Text- und Bildebene von Graphic

Novels vorweg. Die Figuren des Werks beruhen auf Salomons persönlichem Umfeld, sind von ihr jedoch subjektiv herausgearbeitet und somit zu fiktiven Charakteren abstrahiert. Auch die Erzählung selbst ist nicht als autobiographischer Tatsachenbericht zu verstehen, sondern bringt unterschiedliche Situationen und Lebensumstände in einen freien Sinnzusammenhang. So gibt Salomon in ihrem "Singspiel" vor allem den zwischenmenschlichen Begebenheiten ihres Lebens Bedeutung; die Bedrohungen der NS-Zeit bilden den Hintergrund, vor dem sich ihre Erzählung entfaltet.

"Leben? oder Theater?" zeugt durch innovative und kraftvolle Bildfindungen sowie feine ironische Nuancen von einer selbstbewussten künstlerischen Praxis. Auch außerhalb ihrer Kunst tritt Salomon – trotz familiärer Schicksalsschläge und antisemitischer Verfolgung – als souveräne Protagonistin ihres Handelns in Erscheinung. Ihr Lebenswerk bietet so einen einmaligen Einblick in das komplexe und gewaltsam verkürzte Leben einer jungen Künstlerin. (Text: Presstext Lenbachhaus)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Charlotte Salomon. Leben? Oder Theater?

Führung am 11.05.2023, 16:15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel



Cy Twombly, „Untitled (Roses)“ (Detail), 2008

3 Teile; Acryl und Kreide auf Holz, 330 x 990,3 cm
 Udo und Anette Brandhorst Sammlung
 © Cy Twombly Foundation
 Foto: Haydar Koyupinar,
 Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
 Museum Brandhorst, München

MAV-Führung:

La vie en rose. Brueghel, Monet, Twombly

Museum Brandhorst

Donnerstag, 29. Juni 2023, um 18.15 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de/info-tickets/>

Mit einer von Cy Twomblys Rosenbildern inspirierten Ausstellung beteiligt sich das Museum Brandhorst am stadtweiten **Flower Power Festival**.

Twombly schuf die Serie „Untitled [Roses]“ eigens für einen Saal des 2009 eröffneten Museums. Ausgehend von Twomblys poetisch aufgefassten Sujets wie Tod, Freiheit, Einsamkeit und Erotik versammelt die Schau Arbeiten weiterer Künstler*innen, darunter Jennifer Packer, Ellsworth Kelly, Georgia O'Keefe, Gabriele Münter und nicht zuletzt Claude Monet, der mit seinen berühmten Seerosen von 1915 vertreten ist.

Dieses Bouquet aus Werken der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und externen Leihgaben offenbart die komplexen, auch widersprüchlichen Motive zahlreicher Künstler*innen, die sich seit Jahrhunderten mit Blumendarstellung auseinandersetzen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

La vie en rose. Brueghel, Monet, Twombly

Führung am 29.06.2023, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Innenansicht der Sammlung Schack
Raumflucht im ersten Obergeschoss mit Gemälden von Arnold Böcklin und Anselm Feuerbach
© Sammlung Schack
Fotografin: Julia Schambeck

MAV-Führung:

Göttin, Heldin, Muse, Femme fatale. Frauenbilder und -projektionen des 19. Jahrhunderts in der Sammlung Schack

Sammlung Schack
Prinzregentenstraße 9, 80538 München
Mittwoch, 05. Juli 2023, um 18:00 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch/sammlung-schack>

36

In der ersten Hälfte des „bürgerlichen“ 19ten Jahrhunderts war das Rollenbild der Frau noch sehr durch ihre „natürlichen Geschlechtseigenschaften“ als Ehefrau und Mutter bestimmt, in der zweiten Jahrhunderthälfte waren jedoch ihre Politisierung und ihr gesellschaftskritisches Engagement nicht mehr aufzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist es interessant, weibliche Gestalten in Bilderserien der Sammlung Schack zu begegnen. Gerade dort vertretene Künstler wie Moritz von Schwind, Eduard von Steinle, Anselm Feuerbach oder Arnold Böcklin projizierten in überzeugender Weise ihre Ideale, Sehnsüchte und Ängste in ihre Frauengestalten.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Göttin, Gattin, Muse und Zauberin: Frauenbilder der Sammlung Schack

Führung am 05.07.2023, 18:00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	37
Bürogemeinschaften	37
Kanzleiübergabe	38
Vermietung	38
Termins-/Prozessvertretung.....	38
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	39
Dienstleistungen	39

Praktikumsstellen gesucht	39
Übersetzungsbüros.....	39
Anzeigeninformationen	39

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juni 2023: 11. Mai 2023**Stellenangebote an Kolleg*innen**

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht
(m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

**Bürogemeinschaften****Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit/Vermietung**

Miet- und WEG-rechtlich ausgerichtete RA-Einzelkanzlei in sehr guter ruhiger Altstadtlage mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel Marienplatz, Sendlinger Tor bietet die Mitnutzung der Kanzleiräume an RA/in in flexibler Art und Weise an. Angeboten wird ein separates Anwaltszimmer von ca. 18,5 m² mit allen erforderlichen Anschlüssen zur Allein – oder Mitnutzung.

Das Angebot richtet sich an KollegInnen, die einen eigenen Kanzleisitz oder auch eine Desk-Share-Lösung suchen. Gerne auch BerufsanfängerInnen, die Erfahrungen sammeln möchten und auf der Suche nach einer Kanzlei in Bestlage sind. Auch Mandate können abgegeben werden zur eigenständigen Bearbeitung. Die Übernahme der eingeführten Spezialkanzlei ist auf Sicht ebenfalls möglich.

Die Infrastruktur kann auf Wunsch gegen eine faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Ein eigener Sekretariatsplatz ist möglich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte für weitere Details oder Besichtigungswunsch per E-Mail an kanzleiraum@kcs-muenchen.de.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Ein oder zwei Zimmer in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Steuerberatungskanzlei im südlichen Innenstadtbereich (Sendling) bietet **ab sofort** ein oder zwei helle Zimmer (**ca. 16 und 17 qm**) zu günstigen Konditionen (**Kaltmiete 13,50 €/qm zzgl. NK**) an. Es handelt sich um ein jeweils voll möbliertes (Schreibtisch, Bürostuhl, Aktenschränke) Einzel- und Doppel- oder Besprechungszimmer inkl. der Mitbenutzung der Gemeinschaftsflächen (Empfang, Teeküche, Garderobe usw.). Darüber hinaus verfügt die Kanzlei über ein großzügiges Archiv. Ein Aufzug ist vorhanden. Auf Wunsch kann ggf. ein Tiefgaragenstellplatz angemietet werden. Die Kanzlei liegt äußerst verkehrsgünstig unmittelbar an der **U-Bahn Haltestelle Partnachplatz der Linie U6**.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Hr. RA/StB Öller unter **089/599767960** oder **s.oeller@oeller-kanzlei.de**.

Untervermietung Anwaltsbüro mit anteiligem Sekretariatszimmer Bürogemeinschaft an der Theresienwiese, „Rundum-Sorglos“ Zimmer und Sekretariatsplatz ab sofort, USM Haller möbliert, 1000 Euro/netto

Wir suchen ab sofort eine/n neue/n Kollegin/Kollegen für ein Bürozimmer zur Untermiete. Die Bürogemeinschaft befindet sich an der Theresienwiese in einer schönen Altbau-Villa, Parkplätze immer frei (außer zur Wiesn-Zeit). Besprechungszimmer, Sekretariatsplatz usw. zur Mitbenutzung.

Freuen uns über Kontaktaufnahme.

Gabriele Leucht
gabriele.leucht@medizinrecht-muenchen.de

Bavariaring 24, 80336 München

Kanzleiübergabe

Kanzlei – Startup

Sie suchen Chancen zur Selbstverwirklichung? Wir bieten Ihnen Möglichkeiten dafür!

Was Ihre neue Stelle so besonders macht:

- Life-work-balance gehört bereits jetzt zur Kultur der Kanzlei.
- Ein solventer Mandantenstamm ist vorhanden (= Startkapital).
- Sie bestimmen das Maß der Selbstständigkeit ab Beginn der Zusammenarbeit.
- Durch die optionale Mitarbeit der erfahrenen Kollegen ist das Haftungsrisiko extrem minimiert.
- Einsatzort am Tegernsee.

Sie erreichen uns über info@ra-walch.de.

Vermietung

Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München

Wir bieten im Zentrum Münchens, Gerichtsnähe, die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,- netto monatlich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme über den MAV unter Chiffre Nr. 22 / Mai 2023.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 21/ Mai 2023 an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume in München Schwabing

In unserer Rechtsanwaltskanzlei (denkmalgeschützter Altbau) in bester Lage zwischen Englischem Garten und U-Bahnstation Giselastrasse sind im 4. OG (ohne Lift) ab sofort fünf Büroräume und ein Serverraum (insgesamt 148,64 qm, unmöbliert) zu vermieten. Flur, WCs und Küche werden zur Mitbenutzung mitvermietet (anteilig 27,18 qm). Die Fläche kann ggf. auch auf zwei Parteien aufgeteilt werden. Separate Verkabelung ist bereits vorhanden. Putzservice (Räume und Fenster) wird mit gestellt und separat abgerechnet.

Nähere Informationen, Fotos und Grundriss finden Sie unter www.immobilienscout24.de unter der Scout-ID: 137876752.

Wir sind im IT-Recht, Vertriebsrecht und Arbeitsrecht tätig und suchen Untermieter in ergänzenden wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten, gerne auch Steuerberater / Wirtschaftsprüfer oder Patentanwälte.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

TCI Rechtsanwälte München PartG mbB

Martiusstr. 5, 80802 München,
Tel. 089-3836788-0
E-Mail muenchen@tcilaw.de

Repräsentative Kanzleiräume in der Münchner Innenstadt

Wir vermieten in unserer Rechtsanwaltskanzlei in bester Innenstadtlage (Gerichtsnähe) einen Büroraum mit ca. 23 qm. Ein weiterer Raum (z.B. zu Nutzung als Sekretariat) kann gesondert angemietet werden. Die Räume können auch zwischen mehreren Kollegen geteilt werden. Ein Besprechungszimmer steht zur Mitnutzung zur Verfügung.

Anfragen bitten wir gerne auch per E-Mail unter Chiffre Nr. 23 / Mai 2023 an den MAV zu richten.

Untervermietung Anwaltsbüro mit anteiligem Sekretariatszimmer

Wir sind eine Bürogemeinschaft in der Augustenstraße in München und suchen ab sofort eine/n Kollegin/Kollegen zur Untermiete in unseren freundlichen, hellen und sehr zentral gelegenen Büroräumen.

Wir bieten ein helles Anwaltsbüro mit 15,83 qm mit bodentiefer Fensterfront (Westseite), sowie ein halber Sekretariatsraum (anteilig 9,3 qm an der Fensterseite). Für beide Räumlichkeiten ist eine Übernahme von Mobiliar sowie eine Anbindung an die Büroinfrastruktur möglich.

Kontakt: RA Frank Schmeisser, 089 – 542 642 80,
frank.schmeisser@schmeisser-legal.com

In unseren Räumlichkeiten (Hermann-Schmid-Straße 10, 3. Etage) können noch **zwei große Räume** (28 qm und 21 qm) zusammen oder einzeln für einen oder zwei Rechtsanwaltskollegen (m/w/d) gemietet werden. Sehr **zentral** gegenüber Theresienwiese gelegen. Fußläufig innerhalb von ca. 5 Minuten von U-Bahn-Station Goetheplatz erreichbar.

Ansprechpartner ist Herr Patentanwalt Dr. Meitinger
(0160-90117262; office@meitingerIP.de; info@patent247.de).

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termin- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit. Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2023)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 270,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbsseitig, 4c 480,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 820,00 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Juni 2023: 11. Mai 2023

MAV Seminare 2023

- Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- Mitarbeiterfortbildung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



Wir bilden Sie fort – in Präsenzveranstaltungen,
live-online oder hybrid.



Unsere **Live-Online-Seminare** werden
DSGVO-konform mit der komfortablen Webinar-Software
edudip next durchgeführt.

MAV GmbH

ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

